

TILL STÜBER

## Die ‚Scintillae de canonibus uel ordinationibus episcoporum‘

Eine kleine Kanonensammlung aus der Merowingerzeit \*

1. Handschriftliche Überlieferung, S. 16. – 2. Quellenauswahl und -bearbeitung, S. 23. – 3. Saintes um 561: eine umstrittene Bistumsbesetzung, S. 33. – 4. Der Streit von Saintes als *causa scribendi?*, S. 40. – 5. Schlussfolgerung, S. 42. – Anhang: Edition und Übersetzung, S. 43.

Mit dem Bedeutungszuwachs, den das Bischofsamt während der Spätantike erfuhr, gewann auch die Frage an Bedeutung, wie der Zugang zu diesem Amt geregelt sein sollte. Wer war berechtigt, Bischof zu werden? Wer durfte den Bischof wählen, wer nicht? Wie hatte eine Wahl abzulaufen, wie die anschließende Weihe? Was sollte mit Kandidaten geschehen, die die Bedingungen zwar nicht erfüllten, aber dennoch Bischof geworden waren? Bereits ein Blick auf die kirchenrechtliche Überlieferung der Spätantike und des frühen Mittelalters lässt erahnen, wie zentral, aber auch kontrovers diese Fragen aus Sicht der Zeitgenossen waren. Kaum eine Synode, die keine einschlägige Regelung getroffen, kein Papst, der sich hierzu nicht in der einen oder anderen Form geäußert hätte<sup>1</sup>.

Um Bischofserhebungen – genauer gesagt: um deren rechtliche Voraussetzungen – geht es auch in einer kleinen Kanonensammlung, die bisher von der Forschung nahezu unbeachtet geblieben ist<sup>2</sup>. Es handelt sich um eine Zusammenstellung von

---

\* Dieser Aufsatz ist im Rahmen des DFG-Projekts ‚Der Codex Remensis der Staatsbibliothek zu Berlin (Ms. Phill. 1743): Der gallische Episkopat als Mittler antiken Rechtswissens und Mitgestalter merowingischer Politik‘ entstanden. Mein Dank gilt Mme Charlotte Denoël (Paris) für die Erlaubnis, Einsicht in einschlägige Codices an der Bibliothèque Nationale de France zu nehmen, außerdem den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des ‚Forschungskolloquiums zur Geschichte der Spätantike und des frühen Mittelalters‘ am Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, denen ich viele wertvolle Korrekturhinweise verdanke: Lukas Bothe, Anna Dorofeeva, Michael Eber, Stefan Esders, Roy Flechner, Anna Gehler-Rachünek, Kathrin Henschel, Gerda Heydemann, Pia Lucas, Maya Maskarinec sowie, nicht zuletzt, Anja Schwarzbach.

<sup>1</sup> Zentrale Regelungen sind – natürlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit – gesammelt bei JEAN GAUDEMET, *Les élections dans l'Église latine des origines au XVI<sup>e</sup> siècle*, Paris 1979, S. 16–22 sowie bei PAUL HINSCHIUS, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, Bd. 2 (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 2), Berlin 1878, S. 512–522.

<sup>2</sup> Abgesehen von einer kurzen Beschreibung von FRIEDRICH MAASSEN, *Geschichte der Quellen des Canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters*, Bd. 1, Graz u. a. 1870, S. 873 f., hat sich die Forschung mit der Sammlung, die Gegenstand dieses Beitrags ist, meines Wissens nicht beschäftigt. Weder bei LOTTE KÉRY, *Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140)*.

spätantiken Synodaldekreten (Nizäa c. 6b, Ankyra c. 18, Sardika c. 2, Antiochien cc. 9 und 19–20a, Paris [ca. 561] c. 8), die mit ‚Scintillae de canonibus uel ordinationibus episcoporum‘ überschrieben ist<sup>3</sup>. Der ungelente lateinische Titel (wörtlich: „Funken von Kanones oder Bischofserhebungen“) lässt sich sinngemäß vielleicht am ehesten mit „Auszüge aus Kanones zur Bischofserhebung“ wiedergeben. Im Folgenden soll diese bemerkenswerte Sammlung zum ersten Mal untersucht sowie durch eine Edition einem breiteren Fachpublikum zugänglich gemacht werden. Zunächst sei auf die handschriftliche Überlieferung der *Collectio* eingegangen (1), sodann auf die Quellenauswahl und die redaktionelle Bearbeitung, die die verwendeten Quellen durch den Verfasser der ‚Scintillae‘ erfahren haben (2). Den Abschluss bildet der Versuch, die eigentümliche Sammlung historisch zu verorten (3 und 4). Als Anhang ist dieser Untersuchung die erste kritische Edition der ‚Scintillae‘ beigelegt, außerdem eine deutsche Übersetzung.

### 1. HANDSCHRIFTLICHE ÜBERLIEFERUNG

Die ‚Scintillae de canonibus uel ordinationibus episcoporum‘ sind lediglich in vier Handschriften überliefert. Vor dem Hintergrund, dass sie, wie noch zu zeigen ist, auf ein konkretes historisches Ereignis zugeschnitten sind, ist diese relative Verbreitung gleichwohl bemerkenswert. Was die Überlieferungsträger angeht, lassen sich zwei

---

A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature (History of Medieval Canon Law 1), Washington D.C. 1999 noch bei LINDA FOWLER-MAGERL, *Clavis Canonum. Selected Canon Law Collections Before 1140* (Monumenta Germaniae Historica. Hilfsmittel 21), Hannover 2005 findet sich ein Eintrag zu den ‚Scintillae‘.

<sup>3</sup> Die Manuskripte haben die Lesart *scintilla* (bzw. im ältesten Manuskript M: *scintille*) *de canones vel ordinationes episcoporum*. Der Begriff *scintillae*, eigentlich „Funken“, bezeichnet in der Sprache des Frühmittelalters eine Zusammenstellung von Exzerpten bzw. Auszügen längerer Texte (hierzu vgl. PAUL LEHMANN, *Mittelalterliche Büchertitel* [Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse], München 1953, S. 45). Weitaus bekannter als die hier interessierenden ‚Scintillae‘ ist der ‚Liber scintillarum‘ des Defensor von Ligugé, eine beachtliche Sammlung von mehr als 2500 biblischen und patristischen Sentenzen, die zwischen 650 und 750 datiert wird. Vgl. hierzu jetzt die Analyse von YITZHAK HEN, *Defensor of Ligugé’s Liber Scintillarum and the Migration of Knowledge*, in: STEFAN ESDERS u. a. (Hgg.), *East and West in the Early Middle Ages. The Merovingian Kingdoms in Mediterranean Perspective*, Cambridge 2019, S. 218–229, der plausible Gründe für eine späte Entstehung anführt. Der Begriff war aber auch für juristische Kompilationen in Gebrauch. So wird eine Epitome der ‚Lex Romana Visigothorum‘ aus dem 8. Jahrhundert (die sog. ‚Epitome Parisina‘, die einzig in Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 10753 überliefert ist) von ihrem Verfasser als *scintilla* bezeichnet. Die Epitome beginnt mit einem Wortspiel, das auf die doppelte Bedeutung der Titelbezeichnung („Funke“ und „Exzerpt“) abhebt: *Incipit Scaedule Legis Romanae, quae ideo Scintilla vocatur, quia sicut modica scintilla ignis lumen magnum nutrita ministrat, ita haec diligentius perscrutata multam intelligentiam legentibus praebeat*. Vgl. zu diesem Dokument DETLEF LIEBS, *Römischrechtliche Glut für ein Bischofsgericht in Burgund. Die Epitome Parisina der Lex Romana Visigothorum*, in: GIULIANO CRIFÒ (Hg.), *XVI Convegno internazionale in onore di Manuel J. García Garrido* (Atti dell’Accademia Romanistica Costantiniana 16), Neapel 2007, S. 63–83. Zitat ebd., S. 63.

Klassen unterscheiden. Der ersten Klasse gehören drei in karolingischer Minuskel beschriebene Codices an, die alle aus dem 9. Jahrhundert stammen und heute in der Pariser Bibliothèque Nationale aufbewahrt werden. In allen drei Handschriften sind die ‚Scintillae‘ als Teil eines bunten Sammelsuriums zumeist kanonistischer Texte überliefert, die zusammengenommen eine Art Appendix zur jeweils vorangehenden ‚Collectio Quesnelliana‘ bilden<sup>4</sup>. Es handelt sich um die folgenden Handschriften:

- Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 1454 (saec. IX<sup>3/4</sup>; Saint-Denis?), fol. 230r–v (Sigle: Q)
- Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 1458 (saec. IX<sup>1/2</sup>; Nordfrankreich), fol. 76va–77rb (Sigle: O)
- Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 3842A (saec. IX<sup>med.</sup> oder <sup>3/4</sup>; Paris?), fol. 180r–v (Sigle: P)<sup>5</sup>

Die zweite Klasse wird nur von einer einzigen Handschrift, dem Codex unicus der sog. ‚Collectio Burgundiana‘, repräsentiert: Brüssel, Bibliothèque Royale, Ms. 8780–93 (saec. VIII<sup>in.</sup>; Nordfrankreich), fol. 6v–8r (Sigle: M)<sup>6</sup>.

Im Gegensatz zu den drei Pariser Handschriften hat der Bruxellensis die Besonderheit, dass hier der achte Kanon des Pariser Konzils, welcher in den drei übrigen Überlieferungsträgern den letzten Abschnitt der ‚Scintillae‘ bildet, ausgelassen ist. Ebenso fehlen die Worte: *remouendos esse hoc dampnum, ut nec laicam communionem accipiant*,

<sup>4</sup> In Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 1458 (O) ist dieser Appendix nur noch als Fragment (fol. 64ra–87vb) erhalten, das mit den Schlussworten des ersten Stückes, der sog. ‚Differentia inter sacrificium et holocaustum‘, beginnt: [...]*da e(st) VIII id(uum) mar(tii) postumiano u(iro) c(larissimo) cons(ule)* und dann bis zum Ende des letzten Stückes, der ‚Notitia Galliarum‘, reicht. Das Fragment stammt nach HENRI AUGUSTE OMONT, Recherches sur la bibliothèque de l'église cathédrale de Beauvais, in: Mémoires de l'Institut national de France 40, 1916, S. 1–93, hier S. 74 f. aus der Kapitelsbibliothek von Beauvais. In der Tat findet sich auf fol. 81v ein kurioser hochmittelalterlicher Marginalvermerk, wo zum Konzil von Orléans 511 die Signatur eines Bischofs von Beauvais (*Velusius?*) nachgetragen wird (LOUIS DUCHESNE, Les fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule, Bd. 3: Les provinces du nord et de l'est, Paris 1915, S. 119 f. weiß von diesem Bischof nichts). Von der ‚Quesnelliana‘ findet sich in diesem Fragment, das im 19. Jahrhundert gemeinsam mit anderen kanonistischen Quaternionen zu einem neuen Codex zusammengebunden wurde, keine Spur mehr. Die große Nähe von O zu Q und P lässt allerdings keinen Zweifel, dass in dem Bruchstück ein Teil einer größeren Kirchenrechtshandschrift zu sehen ist, die – wie in PQ – die ‚Collectio Quesnelliana‘ mit nachfolgendem kanonistischen Anhang enthielt (so bereits HUBERT MORDEK, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse [Monumenta Germaniae Historica. Hilfsmittel 15], München 1995, S. 413).

<sup>5</sup> Zu Datierung und Provenienz der drei Codices vgl. HUBERT MORDEK, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich, Berlin – New York 1975, S. 239; DERS., Bibliotheca capitularium (wie Anm. 4), S. 410–414 und 438 f.; KÉRY, Canonical Collections (wie Anm. 2), S. 27 mit weiterer Literatur. Ein Digitalisat des Codex Q ist online einsehbar unter: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b8572237k> (abgerufen am 10. 12. 2020).

<sup>6</sup> Vgl. MORDEK, Kirchenrecht (wie Anm. 5), S. 55, Anm. 80; KÉRY, Canonical Collections (wie Anm. 2), S. 86 mit weiterer Literatur. Ein Digitalisat des Codex M ist online einsehbar unter: <https://uurl.kbr.be/1351155> (abgerufen am 10. 12. 2020).

*si nobis omnibus placent* am Schluss des zweiten Kanons von Sardika; im Gegensatz zu jener Auslassung dürfte diese auf ein Versehen des Schreibers zurückgehen.

Kommen wir zunächst zu den drei Pariser Handschriften. Um den Überlieferungskontext besser zu verstehen, lohnt es sich, einen Blick auf den Inhalt des ‚Quesnelliana‘-Anhangs zu werfen, in dessen Rahmen die ‚Scintillae‘ (an achter Stelle) überliefert sind:

	Stück	Q	O	P
1	‚Differentia inter sacrificium et holocaustum‘ <sup>7</sup> <i>Differentia inter sacrificium et holocaustum – data VIII id. mar Postulamiano VC consule.</i>	212v–213v	64r	164r–165v
2	Ps.-Silverius: ‚Multis te transgressionibus‘ (J <sup>3</sup> †1778) <sup>8</sup> <i>Dampnatio Vigilii – Anastasium subdiaconum.</i>	213v–214r	64r	165v–166r
3	Leo I.: ‚Remcantibus ad nos‘ (J <sup>3</sup> 1030) <sup>9</sup> <i>XCVIII. Ad Theodoritum episcopum Cyri – Ipoline VC consule. Explicit.</i>	214r–216r	64r–66r	166r–168r
4	Rechtsbuch des <i>discipulus Umbrensius</i> <sup>10</sup> <i>Incipit de paenitentiali Theodori – speluncam latrunum. Gregorius.</i>	216r–222v	66r–71r	168r–173v

<sup>7</sup> Dieser kurze, bisher unedierte Traktat handelt vom Opfercharakter (*holocaustum*) des Mönchsaseins. Es fällt auf, dass zum Schluss die Konsulardatierung wiederholt wird, mit der bereits der vorausgehende Brief Leos I. an Dorus von Benevent ‚Iuditium, quod de te‘ (J<sup>3</sup> 925), das letzte Stück der ‚Quesnelliana‘, geendet hatte (8. März 448). Handelte es sich dabei um ein Versehen oder um den Versuch, durch gezielte Assoziierung mit dem Leo-Brief die Autorität des Stückes zu steigern?

<sup>8</sup> Edition: PAUL HINSCHIUS, *Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni*, Leipzig 1863, S. 628 f. Obgleich Pseudo-Isidor den Text in seine Sammlung aufnahm, hält ihn RUDOLF SCHIEFFER, *Zur Beurteilung des norditalischen Dreikapitel-Schismas. Eine überlieferungsgeschichtliche Studie*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 87, 1976, S. 167–201, hier S. 182 f. wegen der hierin enthaltenen Tiraden gegen den Papst Vigilius, die „nicht recht in die Welt der karolingerzeitlichen Kirchenrechtsfälscher [passen]“ wollen, für ein Produkt der oberitalischen Opposition gegen die Verurteilung der Drei Kapitel.

<sup>9</sup> Edition: *Acta conciliorum oecumenicorum*, Bd. 2,4: *Leonis Papae I epistularum collectiones*, hg. von EDUARD SCHWARTZ, Berlin – Leipzig 1932, S. 78, Z. 19–S. 81, Z. 30. Nach RUDOLF SCHIEFFER, *Der Brief Papst Leos d. Gr. an Theodoret von Kyros* (CPG 9053), in: JACQUES NORET (Hg.), *ANTIΔΩPON. Hulde aan Dr. Maurits Geerard bij de voltooiing van de Clavis Patrum Graecorum*, Bd. 1, Wetteren 1984, S. 81–87, hier S. 84, der den Leo-Brief mit guten Gründen für eine Fälschung hält, ist der Text, dessen ursprüngliche Fassung einzig im sog. Codex Grimanicus (Paris, Bibliothèque Mazarine, Cod. lat. 1645) vorliegt, „im Kreis der nach dem V. Konzil unbeugsam gebliebenen Gegner der Dreikapitel-Verurteilung in und um Aquileja“ zu verorten. Er gehört mithin in einen ähnlichen, wenn nicht gar in denselben Entstehungszusammenhang wie die vorausgehende ‚Dampnatio Vigilii‘ des Ps-Silverius.

<sup>10</sup> Es handelt sich um die Abschnitte II 1,4–14,14 und I 13,1–4 aus dem sog. Werk des *discipulus Umbrensius*. Edition: PAUL WILLEM FINSTERWALDER, *Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen* (Untersuchungen zu den Bußbüchern des 7., 8. und 9. Jahrhunderts 1), Weimar 1929, S. 312–333 und 306. Auf das ‚Rechtsbuch‘ folgt eine bislang unedierte Zusammenstellung patristischer Zitate: *Sententiae quorundam patrum dicunt – speluncam latrunum. Gregorius*. Zur Überlieferung in Q vgl. ebd., S. 130 (Sigle: Maz).

	Stück	Q	O	P
5	Troianus von Saintes an Eumerius von Nîmes <sup>11</sup> <i>Epistula Troiani episcopi – requiratur. Ora pro me.</i>	222v	71r–v	173v–174r
6	Caesarius von Arles: ‚Ecce manifestissime‘ <sup>12</sup> (Schluss fehlt) <i>Manifestissime constitutum est – canones continere uidentur.</i>	223r–224r	71v–72v	174r–175r
7	‚Liber ecclesiasticorum dogmatum‘ <sup>13</sup> <i>Definitio ecclesiasticorum dogmatum. De fide – in moribus inueniri.</i>	224v–230r	72v–76v	175r–180r
8	‚Scintillae de canonibus uel ordinationibus episcoporum‘ <i>Incipit scintilla de canones – sententia decernantur.</i>	230r–v	76v–77r	180r–v
9	Synode von Tours (461) <sup>14</sup> <i>Incipiunt can(onum) Thron(icorum) capitulatio – Expliciunt canones Turonice ecclesie.</i>	230v–232r	77r–78r	180v–181v
10	Synode von Paris (ca. 561) <sup>15</sup> <i>Incipit capitulatio canonum Parisiorum – Expliciunt canones Parisiaci feliciter.</i>	232r–234v	78r–79v	182r–183v
11	Synode von Orléans (511) <sup>16</sup> <i>Incipiunt canones Aurelianins(es) – Expliciunt canones Aurelianensium.</i>	234v–237r	79v–81v	183v–185v
12	‚Statuta Ecclesiae antiqua‘ <sup>17</sup> <i>Ut episcopus non longe ab ecclesie – diffinitionibus adquiescat.</i>	237r–240r	81v–83v	185v–187r
13	Gregor I.: ‚Postquam excellentiae‘ (J <sup>3</sup> 2859) <sup>18</sup> <i>In Christi nomine incipit epistula – deuotione subplicita.</i>	240v–241v	83v–84r	187v–188r

<sup>11</sup> Edition: *Epistolae aevi Merowingici collectae*, in: *Epistolae Merowingici et Karolini aevi*, Bd. 1, hg. von WILHELM GUNDLACH (MGH Epp. 3), Berlin 21957, Nr. 2, S. 437.

<sup>12</sup> Edition: *Epistolae Arelatenses genuinae*, in: MGH Epp. 3 (wie Anm. 11), Nr. 35, S. 49, Z. 22–S. 54, Z. 4.

<sup>13</sup> Edition: CUTHBERT HAMILTON TURNER, *The Liber Ecclesiasticorum Dogmatum*, Attributed to Genadius, in: *Journal of Theological Studies* 25, 1905, S. 89–99.

<sup>14</sup> Edition: *Concilia Galliae a. 314–a. 506*, hg. von CHARLES MUNIER (CC 148), Turnhout 1963, S. 149 und 143–148.

<sup>15</sup> Edition: *Concilia aevi Merovingici*, hg. von FRIEDRICH MAASSEN (MGH Conc. 1), Hannover 1893, S. 141–146 = *Concilia Galliae a. 511–a. 695*, hg. von CARLO DE CLERCQ (CC 148A), Turnhout 1963, S. 204–210.

<sup>16</sup> Mit dem Kapitulum Chlodwigs I. ‚Enuntiant fama‘. Edition: *Concilia aevi Merovingici* (wie Anm. 15), S. 1–14 und *Capitularia regum Francorum*, hg. von ALFRED BORETIUS (MGH Capit. 1), Hannover 1883, S. 1.

<sup>17</sup> Edition: *Concilia Galliae* (wie Anm. 14), S. 162–185.

<sup>18</sup> Edition: *S. Gregorii Magni registrum epistularum*, Bd. 2: *Libri VIII–XIV*, Appendix, hg. von DAG NORBERG (CC 140A), Turnhout 1982, S. 772, Z. 2–S. 774, Z. 51. Auffällig ist das Fehlen des Schlusses (*curam uero – eius absoluitis*), worin der Papst das Pallium an den Bischof Syagrius von Autun († ca. 599) überträgt. Diese Worte sind auch in Bern, Burgerbibliothek, Ms. 611 (saec. VIII<sup>m</sup>.) und Chartres, Bibliothèque municipale, Ms. 41 (3) (saec. VIII) ausgelassen, wo der Brief ebenfalls als Einzelstück überliefert ist (letztere Handschrift wurde im Zweiten Weltkrieg zerstört, vgl. RICHARD W. HALE – LOREN MAC-

	Stück	Q	O	P
14	‚Epistula episcoporum missa ad plebem‘ <sup>19</sup> <i>Incipit epistula episcoporum – Nolus episcopus plurimum saluto.</i>	241v–242r	84r–v	188r–189r
15	‚Epistula quae CCCXVIII episcopi Nicaeni transcripserunt‘ <sup>20</sup> <i>Epistula quae CCCXVIII – limibus arceatur</i>	242r	84v–85r	189r
16	Brief des Lupus von Troyes und des Eufronius von Autun <sup>21</sup> <i>Epistula sancti Lupi et sancti Eofroni – communione paenitus arceatur.</i>	242r–v	85r	189r–v
17	Synode von Vannes (461/91) <sup>22</sup> <i>Epistula episcoporum Armoricanae – protegat domni fratres.</i>	242v–244r	85r–86r	189v–190r
18	‚Notitia Galliarum‘ (mit Laterculus des Polemius Silvius) <sup>23</sup> <i>In nomine Domini nostri Ihesu Christi – I britannia. Finit.</i>	244r–246r	86r–87v	190r–191r

Der Anhang lässt keinerlei Ordnungskriterien erkennen, weder inhaltlich, chronologisch noch genrebedingt. Es dürfte sich daher kaum um eine vorweg konzipierte Zusammenstellung kanonistischer Stücke handeln. Die Entstehung wird man sich vielleicht so vorzustellen haben, dass dem Archetyp, einer ‚Quesnelliana‘-Handschrift, zusätzliche Lagen angeheftet wurden, die der Besitzer nach und nach mit Texten beschreiben ließ, die ihm erhaltenswert erschienen und in seiner Bibliothek nicht zur Verfügung standen.

Der Anhang kann, zumindest in seiner heutigen Form, nicht vor dem 8. Jahrhundert entstanden sein, da er eine gekürzte Fassung des ‚Poenitiale Umbrense‘ enthält, das Michael D. Elliot auf den Beginn dieses Jahrhunderts datiert<sup>24</sup>. Einige der

KINNEY, Microfilms and Photostats of European Manuscripts, in: *Speculum* 29, 1954, S. 336–338, hier S. 336). Zu dieser Version vgl. MORDEK, Kirchenrecht (wie Anm. 5), S. 87 f., Anm. 112 und 108 f.

<sup>19</sup> Edition: *Concilia aevi Merovingici* (wie Anm. 15), S. 136–138.

<sup>20</sup> Edition: MICHAEL STADELMAIER, *Die Collectio Sangermanensis XXI titulorum* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 16), Frankfurt a. M. 2004, S. 155. Nach dem Incipit hat der kurze ‚Brief‘ die Worte: *omnino inter nos pariter uno honore consensimus, ut episcopus indices publicos – limibus arceatur*. Wie EMIL SECKEL, *Studien zu Benedictus Levita*. Studie 7,1, in: *Neues Archiv* 34, 1909, S. 319–381, hier S. 359, Anm. 1 gezeigt hat, wurde dieses Schriftstück durch ein Schreiberversehen dem Konzil von Nizäa zugewiesen. Im Brief werden die *indices publici* dazu aufgefordert, an Ostern und Weihnachten Gefangene freizulassen – ansonsten drohe ihnen Exkommunikation. Der Text ist auch in der ‚Collectio Burgundiana‘ und der ‚Collectio Sangermanensis XXI titulorum‘ überliefert. Seckel vermutet hierin einen ‚Kanon einer gallischen Synode des 7. oder 8. Jh.‘ (ebd.).

<sup>21</sup> Edition: *Concilia Galliae* (wie Anm. 14), S. 140 f.

<sup>22</sup> Ebd., S. 150–157.

<sup>23</sup> Edition: *Chronica minora saec. IV.V. VI. VII.*, Bd. 1, hg. von THEODOR MOMMSEN (MGH Auctores antiquissimi 9), Berlin 1892, S. 584–612 und 535–542.

<sup>24</sup> Vgl. hierzu den Vortrag von MICHAEL D. ELLIOT: ‚Ecgerht, Theodore, Boniface, Bede, and the Beginning of the Penitential Genre‘, gehalten auf dem International Medieval Congress in Leeds, Juli 2015, außerdem ROB MEENS, *Penance in Medieval Europe. 600–1200*, Cambridge 2014, S. 92.

18 Dokumente des Anhangs sind recht selten: Zwei Stücke sind nur hier enthalten, vier weitere, darunter die ‚Scintillae‘, finden sich außer im ‚Quesnelliana‘-Anhang nur noch in jeweils einer weiteren Sammlung<sup>25</sup>. Auch wenn die Kompilation sicherlich aus verschiedenen Vorlagen schöpfte – die Synoden von Tours 461 und Paris ca. 561 sind etwa mit einiger Wahrscheinlichkeit der ‚Collectio Sancti Amandi‘<sup>26</sup> entnommen –, ist der Bezug einiger Stücke zur Kirchenprovinz von Tours immerhin auffällig. So ist die ‚Epistula episcoporum missa ad plebem‘ von vier Bischöfen dieser Provinz unterzeichnet<sup>27</sup>, der Brief des Lupus und des Eufronius ist an einen Bischof von Angers gerichtet; in dieselbe Gegend weisen überdies die Synoden von Tours 461 und Vannes 461/491. Der ‚Quesnelliana‘-Anhang könnte daher vielleicht in der Gegend von Tours zusammengestellt worden sein oder aber – was wohl die plausiblere Alternative ist – sein Kompilator schöpfte aus Turoner Quellen.

Ein anderes Bild bietet die Handschrift M: Die ‚Scintillae‘ sind hier, wie gesagt, ohne den achten Pariser Kanon überliefert, sie enden bereits mit den Anfangsworten des 20. Kanons von Antiochien. Weil die Handschrift mindestens 100 Jahre älter ist als die drei übrigen Tradenten der ‚Scintillae‘, liegt die Annahme nahe, der Pariser Kanon sei eine spätere Zutat und ursprünglich gar nicht Teil der ‚Scintillae‘ gewesen. Schaut man sich allerdings das textuelle Umfeld an, ist es insgesamt plausibler, dass der Kanon vom Kompilator der ‚Collectio Burgundiana‘ ausgelassen wurde, als dass er vom Verfasser des ‚Quesnelliana‘-Anhangs hinzugefügt worden wäre. So übernimmt die ‚Collectio Burgundiana‘ kaum ein Dokument vollständig, sondern lässt immer wieder (zumeist bei gallischen Synoden) einzelne Kanones aus<sup>28</sup>. Hinzu kommt, dass

<sup>25</sup> Nur im ‚Quesnelliana‘-Anhang finden sich die ‚Differentia inter sacrificium et holocaustum‘ und die ‚Epistula episcoporum missa ad plebem‘ (= Nr. 1 und 14 in obiger Tabelle). Das Silverius zugeschriebene Spurium J<sup>3</sup> †1778 (= Nr. 2) hat Eingang in die Pseudo-Isidorischen Dekretalen gefunden, der Brief des Troianus von Saintes (= Nr. 5) findet sich außerdem in der ‚Collectio Pithoeana‘ (Codex unicus: Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 1564), die ‚Scintillae‘ (= Nr. 8) in der ‚Collectio Burgundiana‘ und das Pariser Konzil von ca. 561 (= Nr. 10) in der ‚Collectio Sancti Amandi‘ (der Teil der ‚Collectio Bellovacensis‘, worin das Pariser Konzil ebenfalls enthalten ist, ist nichts anderes als ein Auszug aus der ‚Collectio Sancti Amandi‘).

<sup>26</sup> Das zeigen die übereinstimmenden Lesarten der Kanones und die Capitulationes, die der ‚Quesnelliana‘-Anhang exklusiv mit der ‚Collectio Sancti Amandi‘ teilt. Demgegenüber haben die Synode von Orléans (511), die ‚Statuta Ecclesiae antiqua‘ und die Synode von Vannes (461/491) – obzwar auch sie in der ‚Collectio Sancti Amandi‘ enthalten sind – mit dieser Sammlung nichts zu tun. Zur ‚Sancti Amandi‘, die frühestens zu Beginn des 8. Jahrhunderts entstanden sein kann, vgl. MORDEK, Kirchenrecht (wie Anm. 5), S. 249 f. und GONZALO MARTÍNEZ-DIEZ SJ, La colección canónica Hispana, Bd. 1: Estudio, Madrid 1966, S. 342–347.

<sup>27</sup> Es handelt sich um Eufronius von Tours, Domitianus von Angers, Felix von Nantes und Domnolus von Le Mans.

<sup>28</sup> In der Brüsseler Handschrift folgen auf die ‚Scintillae‘ auf fol. 8r–62r verschiedene kanonistische Dokumente, die meist ohne Rubriken bzw. explizite Zuordnung einsetzen und oft unvollständig sind (die Auflistung bei MAASSEN, Geschichte [wie Anm. 2], S. 636 f. ist nicht ganz vollständig):

8r–v	Tours (567) cc. 3, 4, 6, 8, 10b
9r–13v	Auxerre (ca. 590)

die Sammlung, wie der Name bereits andeutet, in Burgund entstanden sein dürfte: Sie enthält u. a. die ungekürzte Diözesansynode von Auxerre, einen Kanon der seltenen Synode von Lyon 583 sowie einige Beschlüsse der ersten Synode von Mâcon, einer wichtigen Versammlung des frankoburgundischen Episkopats. Weil die Geltung der merowingischen Teilreichssynoden nicht zwangsläufig im ganzen Frankenreich anerkannt wurde, ist es sehr gut vorstellbar, dass der Kompilator, der ohnehin bei Kürzungen nicht zimperlich war, den Pariser Kanon kurzerhand strich, weil er dessen Autorität in Zweifel zog<sup>29</sup>.

- 
- 13v–14v *Liber ecclesiasticorum dogmatum* capp. 41, 22–23  
 14v–15r Lyon (583) c. 5  
 15r–v Mâcon (581/3) cc. 6–8, 3, 5  
 15v–16r *Si servus ecclesie – habere praecipimus* (Edition: MAASSEN, Geschichte [wie Anm. 2], S. 609)  
 16r–18r Orléans (511) cc. 1, 2 [= II], 3 [= III], 8 [= V], 9, 25, 26, 29, 30, 31  
 18v Innocenz I. ‚Etsi tibi frater‘ (J<sup>3</sup> 665) – Auszüge  
 18v–19r Epao (517) cc. 22, 12, 13, 9, 4  
 19r Telepte (418) cc. 5–6  
 19v–20r ‚Breviarium Hipponense‘ (cc. 1, 2, 4, 19, 20, 36b)  
 20r–25v ‚Regula Marcarii‘  
 25v–32v ‚Regula Caesarii‘  
 32v–35v Clermont (535) (ohne c. 14 und den Schluss von c. 16)  
 35v–40r Agde (506) cc. 12–19, 21, 27, 32, 35–37, 40, 41, 44, 45, 47  
 40v–49v ‚Canones apostolorum‘ (Dionysiana I)  
 49v–62r ‚Statuta Ecclesiae antiqua‘

Hierauf folgen, wie von MAASSEN beschrieben, vorwiegend altkirchliche Synodaldekrete (Gangra, Nizäa–Sardika, Laodizäa, Karthago vom 25. Mai 419), außerdem Auszüge aus der Innocenz-Dekretale ‚Si instituta‘ (J<sup>3</sup> 701).

<sup>29</sup> Bei der handschriftlichen Überlieferung gallischer Synodalakten lässt sich immer wieder eine starke lokale Prägung beobachten: Während altkirchliche Synodaldekrete sowie Dekretalen Eingang in die meisten Sammlungen gefunden haben, ist die Reichweite von Stücken gallischen Ursprungs (v. a. von jüngeren Stücken) vielfach nicht mit altkirchlichen Texten und älteren Papstbriefen vergleichbar. Es ist auffällig, dass fränkische Synodalakten, die nach der Mitte des 6. Jahrhunderts entstanden, nur noch lokal überliefert werden; vgl. dazu MICHAEL EBER u. a., Selection and Presentation of Texts in Early Medieval Canon Law Collections. Approaching the *Codex Remensis* (Berlin, Staatsbibliothek, Phill. 1743), in: SEBASTIAN SCHOLZ – GERALD SCHWEDLER (Hgg.), Creative Selection between Emending and Forming Medieval Memory (Millennium-Studien 96), Berlin – Boston 2022, S. 105–136, hier S. 116 f., vgl. ferner die Übersicht bei RALPH W. MATHISEN, Between Arles, Rome, and Toledo. Gallic Collections of Canon Law in Late Antiquity, in: *Ilu. Revista de ciencias de las religiones* 2, 1999, S. 33–46, hier S. 44–46. Die selektive und lokal ausgerichtete Anerkennung kirchenrechtlicher Autoritäten in den Kirchenrechts-sammlungen der ‚historischen Ordnung‘ tritt in den systematischen Sammlungen nicht minder deutlich zu Tage: Die ‚Collectio Vetus Gallica‘, die zu Beginn des 7. Jahrhunderts in Lyon entstand, schöpft, was die gallischen Synoden angeht, mit Vorliebe aus burgundischen Synoden. Aufgenommen sind Kanones aus Agde (506), Arles (314), Arles II (442/506), Arles (554), Autun (670), Clermont (535), Epao (517), Lyon (517/518), Lyon (567), Lyon (583), Mâcon (581/583), Mâcon (585), Orange (441), Orléans (511), Orléans (538), Orléans (549), Vaison (529) und Valence (374). An Synoden, die im nordwestlichen Gallien getagt hatten, etwa den fünf Pariser Synoden, den zwei Synoden von Tours oder der Synode von Vannes, ‚hatte der Autor der Vetus Gallica nicht das geringste Interesse‘ (MORDEK, Kirchenrecht [wie Anm. 5], S. 70).

Ein Vergleich des achten Pariser Kanons aus den ‚Scintillae‘ mit demselben Kanon aus den vollständigen Konzilsakten, die im ‚Quesnelliana‘-Anhang an zehnter Stelle enthalten sind, bestätigt diesen Befund. So unterscheiden sich eine Reihe von Lesarten signifikant voneinander:

‚Scintillae‘	Pariser Konzil <sup>30</sup>
<i>praesca</i> O; <i>presca</i> PQ	<i>prisca</i> O, <i>om.</i> Q
<i>ut iuxta antiquam</i> OPQ	<i>iuxta antiquam</i> OQ
<i>ordinentur</i> OPQ	<i>ordinetur</i> OQ
<i>principes imperium</i> OPQ	<i>principes imperio</i> OQ
<i>condicione</i> OPQ	<i>condicionem</i> O; <i>conditionem</i> Q
<i>episcoporum conuincialium</i> OPQ	<i>episcoporum comprouincialium</i> OQ
<i>per ordinatione regiam</i> OPQ	<i>per ordinationem regiam</i> OQ

Der achte Pariser Kanon dürfte demnach schon ursprünglich zu den ‚Scintillae‘ gehört haben. Hätte der Kompilator des ‚Quesnelliana‘-Anhangs diesen Kanon aus dem ihm in Gänze zur Verfügung stehenden Pariser Konzil ergänzt, würden die Lesarten der ‚Scintillae‘ nicht in allen drei Pariser Handschriften gleichermaßen uniforme Abweichungen aufweisen. Dieses Ergebnis wird nicht zuletzt durch die Beobachtung gestützt, dass der Pariser Kanon nicht anders als die vorangehenden fünf altkirchlichen Kanones im Nominativ Plural (*CANONES PARISIACI*) überschrieben ist, was für systematische Sammlungen zumindest ungewöhnlich ist.

## 2. QUELLEN AUSWAHL UND -BEARBEITUNG

Die sechs Synodaldekrete, die teils vollständig, teils in gekürzter Form aufgenommen wurden, handeln nicht nur von den Bedingungen, die eine gültige Bischofserhebung zu erfüllen hat, sondern fordern auch die Absetzung von Elekten, bei deren Weihe gegen diese Bedingungen verstoßen wurde. Darüber hinaus werden die Rechte des Metropoliten bei Bischofsbestellungen auffällig stark betont. Die Sammlung besteht aus folgenden Kanones:

1. Nizäa (325) c. 6, Schluss (Interpretatio Gallica)<sup>31</sup>
2. Ankyra (314) c. 18 (Interpretatio Gallica)<sup>32</sup>
3. Sardika (342) c. 2 (Textus authenticus)<sup>33</sup>

<sup>30</sup> Die Angaben zum Pariser Konzil habe ich den Editionen von Maaßen und De Clercq entnommen, vgl. dazu unten Anm. 36. Die Handschrift P (deren Lesarten allerdings fast immer Q entsprechen) ist in diesen Editionen nicht berücksichtigt.

<sup>31</sup> Edition: *Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima (EOMIA)*, 2 Bde., hg. von CUTHBERT HAMILTON TURNER, Oxford 1939, Bd. 1,1,2, S. 196, Z. 36–S. 198, Z. 47 (Spalte V).

<sup>32</sup> Edition: *EOMIA* (wie Anm. 31), Bd. 2,1, S. 9, Z. 1–8.

<sup>33</sup> Ebd., Bd. 1,2,3, S. 453, Z. 19–S. 455, Z. 15.

4. Antiochien (341) c. 9 (Interpretatio Isidori)<sup>34</sup>
5. Antiochien (341) cc. 19–20, Anfang (Interpretatio Isidori)<sup>35</sup>
6. Paris (ca. 561) c. 8<sup>36</sup>

Es fällt zunächst auf, dass die ersten fünf Kanones alle aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts stammen, während der sechste Kanon – ein Synodalbeschluss aus der Merowingerzeit – in zeitlicher und geographischer Hinsicht ganz aus dem Rahmen fällt. Hiermit ist auch der *Terminus post quem* der Entstehung gegeben: Da der abschließende Pariser Kanon auf eine Synode zurückgeht, die höchstwahrscheinlich gegen 561 getagt hat, kann der Verfasser unserer Sammlung frühestens zu diesem Zeitpunkt tätig gewesen sein<sup>37</sup>. Der *terminus ante* ergibt sich aus dem Umstand, dass der älteste Überlieferungsträger (M) auf den Beginn des 8. Jahrhunderts datiert wird. Es handelt sich bei den ‚*Scintillae*‘ demnach um eine Kanonessammlung aus der Merowingerzeit.

Zu strittigen Bischofserhebungen, der Thematik, die ihn interessierte, stellte der Verfasser Bestimmungen der ältesten kirchlichen Rechtsquellen zusammen, die ihm zur Verfügung standen. Er kombinierte diese Bestimmungen mit dem gut 200 Jahre später entstandenen Pariser Kanon, ganz offensichtlich deshalb, weil er das Pariser Synodaldekret, das sich ausdrücklich auf frühere *decreta canonum* bezieht, als Fortführung eben dieser altehrwürdigen Kanones verstand. Es ist allerdings bemerkenswert, dass der Verfasser außer dem Pariser Kanon keine weiteren fränkischen bzw. gallorömischen Konzilsbeschlüsse hinzugefügt hat, obwohl ihm diese für sein Vorhaben reiches Material geboten hätten<sup>38</sup>. Man wird vermuten dürfen, dass es ihm in erster Linie um Autorität zu tun war: Offenbar sollte das zusammengetragene Recht

<sup>34</sup> Ebd., Bd. 2,2, S. 256, Z. 2–S. 258, Z. 12 (Spalte III).

<sup>35</sup> Ebd., S. 286, Z. 1–S. 290, Z. 3 (Spalte III).

<sup>36</sup> Edition: *Concilia aevi Merovingici* (wie Anm. 15), S. 144, Z. 24–145, Z. 9 = *Concilia Galliae* (wie Anm. 15), S. 208 f., Z. 112–129.

<sup>37</sup> Einen späteren *Terminus post quem* müsste man ansetzen, hätte der Verfasser der ‚*Scintillae*‘ bei seiner Arbeit eine systematisch geordnete Kanonessammlung genutzt (die früheste größere Sammlung dieses Typs, die ‚*Collectio Vetus Gallica*‘, ist erst zu Beginn des 7. Jahrhunderts entstanden). Hierfür lassen sich allerdings keine Belege finden. Ein Abgleich der ‚*Scintillae*‘ mit der *Clavis-Canonum*-Datenbank der *Monumenta Germaniae Historica*, die sämtliche *Incipits* und *Explicit*s von etwa 175 vorgratianischen systematischen Kirchenrechtssammlungen enthält, lieferte keine Übereinstimmungen mit einer bestimmten Sammlung. MORDEK, *Kirchenrecht* (wie Anm. 5), S. 121, Anm. 91 stellt zu den ‚*Scintillae*‘ ausdrücklich fest, die Sammlung sei „von *Vetus Gallica* und *Herovalliana* [...] unbeeinflusst geblieben.“ Der Verfasser dürfte also auf eine Kirchenrechtssammlung der historischen Ordnung zurückgegriffen haben. Wie die nähere Untersuchung der einzelnen Kanones zeigt, dürfte es sich bei dieser (nicht mehr erhaltenen) Kirchenrechtssammlung auch um eine der Quellen handeln, aus der im 8. Jahrhundert der Verfasser der ‚*Collectio Sangermanensis XXI titulorum*‘ schöpfte.

<sup>38</sup> Beinahe jedes gallische Konzil befasste sich mit Bischofserhebungen und den kirchenrechtlich zuständigen Instanzen: vgl. z. B. Arles (314) c. 20, Turin (398) c. 3, Riez (439) c. 3, Arles II cc. 5–6, 42, 54; *Statuta Ecclesiae antiqua* c. 90, Agde (506) c. 17, Arles (524) cc. 1–2, Clermont (535) c. 2, Orléans (541) c. 5, Orléans (549) cc. 9–11, Tours (567) c. 9, Paris (614) c. 2, Clichy (626/7) c. 10, Saint-Jean-de-Losne (673/5) c. 5.

über jeden Zweifel erhaben sein<sup>39</sup>. Dass der Verfasser gezielt den selten überlieferten Pariser Kanon auswählte, um ihn den altkirchlichen Bestimmungen an die Seite zu stellen, lässt sich vor diesem Hintergrund möglicherweise so erklären, dass die vorausgehenden fünf Kanones dazu dienen sollten, dem Pariser Kanon eine größere Autorität zu verleihen<sup>40</sup>.

Dass die Autorität zumindest der fünf altkirchlichen Kanones für den Kompilator außer Frage stand, lässt sich schon an den Rubriken ersehen, die den einzelnen Kanones vorangestellt sind. Demnach hielt der Verfasser sowohl die Kanones von Sardika als auch diejenigen von Ankyra für nizänisch. Bei den Kanones von Sardika scheint diese Zuschreibung zunächst nichts Ungewöhnliches zu sein: Bekanntermaßen firmierten die sardicensischen Konzilsdekrete in manchen frühmittelalterlichen Kirchenrechtssammlungen als Produkt des Konzils von Nizäa – die entgegengesetzte Erkenntnis aus der Apiarius-Affäre hatte sich offenbar nicht allenthalben durchzusetzen vermocht<sup>41</sup>. Bei den ‚Scintillae‘ ist nun allerdings auffällig, dass der zweite Kanon von Sardika zu Beginn (historisch korrekt) mit der römischen Ordinalzahl *II* versehen ist, während die Überschrift, die vom Verfasser der ‚Scintillae‘ stammt, *ITEM CANONIS NICENSIS* lautet. Setzt man voraus, der Verfasser unserer Sammlung habe den sardicensischen Kanon nicht eigenmächtig und wider besseres Wissen als nizänisch ausgewiesen, dann muss er ihn einer Quelle entnommen haben, in der die Dekrete von Sardika fälschlich mit „Nizäa“ überschrieben waren, dabei aber nicht fortlaufend – wie in anderen Sammlungen – nummeriert waren, sondern eigenständig. Diese Eigentümlichkeit teilen die ‚Scintillae‘ mit der sog. ‚Collectio Sangermanensis

<sup>39</sup> Denselben Weg ging auch der Kompilator der ‚Collectio Bernensis‘, der in den 670er Jahren kanonistisches Rüstzeug für Bischofsabsetzungen zusammenstellte. Obwohl er hierzu auf die ‚Collectio Vetus Gallica‘ zurückgriff, die u. a. zahlreiche Kanones gallorömisch-fränkischer Konzilien enthielt, beschränkte er sich bewusst auf die altkirchlichen Konzilien von Nizäa, Antiochien, Sardika, Chalkedon und die karthagischen ‚Canones in causa Apiarii‘. Vgl. zur ‚Collectio Bernensis‘ HUBERT MORDEK, Bischofsabsetzungen in spätmerowingischer Zeit. Justelliana, Bernensis und das Konzil von Mäløy (677), in: DERS. (Hg.), Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter. Festschrift für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag, Tübingen 1991, S. 31–53.

<sup>40</sup> Dasselbe Vorgehen, die Verknüpfung von Altbewährt-Anerkanntem und Zeitgenössischem zum Zwecke der Aufwertung von Letzterem, hat MORDEK, Kirchenrecht (wie Anm. 5), S. 35 bei der – freilich ungleich bedeutenderen – ‚Collectio Vetus Gallica‘ beobachtet: „Durch die geschickt komponierte Verbindung von altem und neuem Recht gelang es dem Autor der Vetus Gallica, die verhältnismäßig jungen Synodalbeschlüsse über aktuelle Fragen des kirchlichen Lebens Galliens mit dem Ansehen anerkannter Autoritäten zu umkleiden und so ihre Bedeutung als im alten Recht fundiert zu erhöhen.“

<sup>41</sup> Vgl. zu dieser Verbindung die Ausführungen von MAASSEN, Geschichte (wie Anm. 2), S. 52–63, der feststellt, dass sich „in Gallien bis in’s 8. Jahrhundert Spuren des Irrthums [sc. der Identifikation von Sardika mit Nizäa] erhalten“ haben. Turner, in: EOMIA (wie Anm. 31), Bd. 1,2,3, S. 444 führt 14 Handschriften auf – die späteste stammt aus dem 10. Jahrhundert –, denen besagtes Charakteristikum zu eigen ist. Eine detaillierte Analyse der Apiarius-Affäre bietet WERNER MARSCHALL, Karthago und Rom. Die Stellung der nordafrikanischen Kirche zum apostolischen Stuhl in Rom (Päpste und Papsttum 50), Stuttgart 1971, S. 161–183; vgl. außerdem GEOFFREY DUNN, The Appeal of Apiarius to the Transmarine Church of Rome, in: Journal of the Australian Early Medieval Association 8, 2012, S. 9–29.

XXI titulorum‘, einer systematischen Kirchenrechtssammlung aus dem 8. Jahrhundert, die nur noch in einem einzigen Codex (Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 12444) vollständig überliefert ist, der wahrscheinlich um das Jahr 800 in der Abtei Fleury-sur-Loire entstand<sup>42</sup>.

Den Beweis dafür, dass in der Tat ein Überlieferungsgeschichtlicher Zusammenhang mit der ‚Collectio Sangermanensis‘ besteht, liefert der 18. Kanon von Ankyra, der in den ‚Scintillae de canonibus‘ an zweiter Stelle folgt und ebenfalls mit *CANONES NICENSES* überschrieben ist. Die ‚Scintillae‘ bringen diesen Kanon in einer seltenen Übersetzung, der sog. ‚Interpretatio Gallica‘, die nach Turner bereits im 4. Jahrhundert entstand. Vom Ancyritanum ist in dieser Übersetzung kein vollständiger Textzeuge mehr enthalten, es ist einzig die genannte ‚Collectio Sangermanensis‘, die dieses Konzil in Auszügen überliefert<sup>43</sup>. Hier firmiert der 18. Kanon von Ankyra als 34. Kanon von Nizäa. Dass die Quelle, aus der die ‚Scintillae‘ schöpften, diese Nummerierung ebenfalls aufwies, zeigt sich daran, dass sich in Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 1458 (O) zum Schluss des vorangehenden Kanons (Nizäa [325] c. 6) noch die Nummer *xxxiiii* findet, die eigentlich zum 18. Kanon von Ankyra gehört (in den übrigen ‚Scintillae‘-Manuskripten ist diese Nummer ganz weggelassen worden). Dass der Verfasser der ‚Scintillae‘ allerdings nicht, wie man zunächst vermuten könnte, auf ein Exemplar der ‚Collectio Sangermanensis‘ zurückgriff, ergibt sich daraus, dass er in seine Sammlung auch einen Auszug aus dem sechsten Kanon von Nizäa nach der Interpretatio Gallica aufnahm. Dieser Kanon ist in der Sangermanensis allerdings nicht enthalten (die Sangermanensis enthält nur die Kanones 1, 3, 4, 8, 9 und 16 in der Gallica-Übersetzung)<sup>44</sup>. Es ergibt sich daraus, dass die ‚Collectio Sangermanensis‘ und die ‚Scintillae‘ zwar nicht voneinander abhängig sein können, allerdings aus nahe verwandten Quellen geschöpft sein müssen<sup>45</sup>.

<sup>42</sup> Die bei KÉRY, *Canonical Collections* (wie Anm. 2), S. 82 f. zusammengestellte Literatur ist zu ergänzen um die seither erschienene Studie (mit kritischer Edition) von STADELMAIER, *Die Collectio Sangermanensis* (wie Anm. 20), der alle acht bekannten Textzeugen berücksichtigt hat (neben dem genannten Parisinus ist die Sammlung in den übrigen Handschriften nur auszugsweise überliefert, vgl. ebd., S. 85–111). Heranzuziehen ist ferner HARALD SIEMS, *Die Collectio Sangermanensis XXI titulorum – Kanonessammlung oder Unterrichtswerk?*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 65, 2009, S. 1–28, der aufzeigt, dass die Collectio als Rechtsbuch ziemlich ungeeignet war und vorrangig zu pädagogischen Zwecken abgefasst worden sein dürfte.

<sup>43</sup> Die Kanones in Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 12444 sind aufgelistet in: EOMIA (wie Anm. 31), Bd. 2,1, S. 3 (versehen mit der Sigle: G).

<sup>44</sup> Vgl. EOMIA (wie Anm. 31), Bd. 1,1,2, S. x.

<sup>45</sup> Weitere Anhaltspunkte für eine Überlieferungsgeschichtliche Nähe der ‚Collectio Sangermanensis‘ zu den ‚Scintillae‘ liefert die Tatsache, dass in die karolingische Sammlung auch andere seltene Stücke aufgenommen wurden, die in den drei Pariser ‚Scintillae‘-Handschriften OPQ ebenfalls enthalten sind. STADELMAIER, *Die Collectio Sangermanensis* (wie Anm. 20), S. 361–363 nennt die Briefe des Lupus von Troyes und des Eufronius von Autun, des Troianus von Saintes an Eumerius von Nîmes, die pseudo-nizänische ‚Epistula quae CCCXVIII episcopi Nicaeni transcripserunt‘ und das Schreiben ‚Ecce manifestissime‘ des Caesarius von Arles (entspricht den Nummern 16, 5, 15 und 6 im ‚Quesneliana‘-Anhang).

Abgesehen vom – außerhalb Galliens handschriftlich nicht bezeugten – Konzil von Paris macht es bereits die Verwendung der ‚Interpretatio Gallica‘ sehr wahrscheinlich, dass Gallien der Entstehungsort unserer Sammlung ist: So hat Maaßen diese Übersetzung eben deshalb als „gallische“ bezeichnet, „weil sie die einzige [sc. Übersetzung der griechischen Konzilien] ist, die nur in Verbindung mit gallischen Quellen vorkommt.“<sup>46</sup>

Der sechste Kanon von Nizäa, der von den Vorrechten der altkirchlichen Patriarchate handelt, bildet den Anfang der ‚Scintillae‘<sup>47</sup>. Für die kontroversen Anfangssätze, die die Amtssprengel der Patriarchate von Alexandrien, Rom und Antiochien festlegten, interessierte sich der Kompilator allerdings nicht<sup>48</sup>. Er hatte offenkundig die Belange seiner Heimat, zweifellos Gallien, im Sinn, und nahm deshalb nur die nachfolgenden Sätze auf, die sich nicht auf die Patriarchen, sondern allgemein auf die Befugnisse des Metropoliten beziehen.

Es ist bezeichnend, dass auch der Verfasser des sog. ‚Concilium Arelatense secundum‘ auf dieselbe Weise verfahren ist, als er diesen Kanon in seine Sammlung aufnahm (es handelt sich bei dieser, anders als der Name suggeriert, wohl eher um eine Zusammenstellung größtenteils älterer Kanones als um die Akten eines Konzils). Im ‚Concilium Arelatense secundum‘, das u. a. darauf abzielte, die Vorrechte des Metropoliten von Arles zu stärken, sind die Anfangssätze ebenfalls willentlich ausgelassen worden, das Augenmerk liegt auch hier auf den Rechten des Metropoliten<sup>49</sup>.

<sup>46</sup> MAASSEN, Geschichte (wie Anm. 2), S. 29 f. Auch das Pariser Konzil ist nur in gallischen Handschriften überliefert: Berlin, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Ms. Hamilton 132; Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 1454; Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 1455; Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 1458; Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 3846 und Vatikanstadt, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ms. lat. 3827. Dasselbe gilt für die hier interessierenden ‚Scintillae‘.

<sup>47</sup> Der Kanon ist in den zwei vollständigen Manuskripten der Gallica-Version des Nizänums (Köln, Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek, Ms. 212 und Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 3838) mit dem vorangehenden Kanon, über den Umgang mit Exkommunizierten, verschmolzen und wird daher von Turner als fünfter Kanon gezählt (EOMIA [wie Anm. 31], Bd. 1,1,2, S. 190–198). Ich habe die geläufigere Zählung als sechsten Kanon beibehalten, zumal das Dekret in den ‚Scintillae‘ nicht nummeriert ist.

<sup>48</sup> Diese lauten: *Antiquos mos maneat apud Aegyptum Libeem et Apintapolim, ita ut Alexandriae episcopus in uniuersos habeat potestatem, quoniam urbis Romae episcopo id consuetudinis est. Similiter autem et apud Anthyociam et in aliis prouinciis praerogativa tantum salua sit ecclesia* (EOMIA [wie Anm. 31], Bd. 1,1,2, S. 196). Zur Überlieferungsgeschichte dieser Bestimmung und zu den teilweise signifikanten Unterschieden zwischen einzelnen Übersetzungen vgl. HUBERT MORDEK, Der römische Primat in den Kirchenrechtssammlungen vom IV. bis VIII. Jahrhundert, in: MICHELE MACCARRONE (Hg.), Il primato del vescovo di Roma nel primo millennio. Ricerche e testimonianze. Atti del Symposium Storico-Teologico, Roma, 9–13 ottobre 1989, Vatikanstadt 1991, S. 523–566, hier S. 525–534.

<sup>49</sup> Vgl. *Concilium Arelatense secundum* c. 6 (Concilia Galliae [wie Anm. 14], S. 115, Z. 18–20). Interessanterweise greift auch der Kompilator des ‚Zweiten Konzils von Arles‘ auf die seltene Gallica-Version des nizänischen Kanons zurück, dessen Wortlaut er allerdings geringfügig abändert. Eine Abhängigkeit der ‚Scintillae‘ von dieser Sammlung kommt gleichwohl nicht in Betracht, da das ‚Zweite Konzil‘ auch den letzten Satz des Kanons auslässt, der in den ‚Scintillae‘ aber enthalten ist. Vgl. zum ‚Zweiten Konzil‘ die

Unsere Sammlung setzt gleich zu Beginn ein Ausrufezeichen und gibt die weitere Stoßrichtung vor: „Dieses aber möge vor allem andern klar sein: Wenn jemand ohne Kenntnis seines Metropoliten zum Bischof bestellt wird, so kann dieser, wie es die Große Synode [sc. das Konzil von Nizäa] bestimmt hat, nicht Bischof sein.“<sup>50</sup> Der Kanon geht sodann darauf ein, wie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Gemeindeleitern zu verfahren sei. Fassen die Bischöfe gemeinschaftlich einen Beschluss, der der Vernunft und dem kirchlichen Recht entspricht, und es finden sich zwei oder drei Amtskollegen, die aus persönlichem Argwohn widersprechen, dann soll gleichwohl gelten, was die Mehrheit festgesetzt hat.

Auf den ersten Blick scheint es, als stehe der zweite Kanon – es handelt sich um c. 18 des Konzils von Ankyra – mit dem ersten in keinerlei Zusammenhang. Der Text, den die ‚Scintillae‘ bieten, ist außerdem schwer verständlich, nicht zuletzt, weil sich die verwendete Übersetzung vom griechischen Original so stark unterscheidet, dass der Text eine vollkommen andere Bedeutung erhält. Ursprünglich handelt das Dekret vom Umgang mit Bischöfen, die zwar in ein Bistum eingesetzt worden sind, aber von ihrer Gemeinde nicht aufgenommen werden (ἐπίσκοποι κατασταθέντες καὶ μὴ δεχθέντες). Versucht nun ein solcher Bischof, so der griechische Urtext, in einem anderen Bistum gewaltsam Fuß zu fassen, so ist er zu exkommunizieren (ἀφορίζεσθαι)<sup>51</sup>. Gibt er sich aber damit zufrieden, in derjenigen Kirche Priester zu sein, deren Klerus er bisher angehörte, dann ist ihm das ausdrücklich zu gestatten<sup>52</sup>. Was die Konzilsväter unter Bischöfen verstanden, die „eingesetzt, aber nicht aufgenommen werden“, ist in der Forschung umstritten<sup>53</sup>. Weil das Konzil von Ankyra bereits kurze Zeit nach dem

---

Arbeiten von KNUT SCHÄFERDIEK, Das sogenannte zweite Konzil von Arles und die älteste Kanonensammlung der arelatenser Kirche, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 71, 1985, S. 1–19 und RALPH W. MATHISEN, The „Second Council of Arles“ and the Spirit of Compilation and Codification in Late Roman Gaul, in: Journal of Early Christian Studies 5, 1997, S. 511–554.

<sup>50</sup> Für den vollständigen Kanon sowie den lateinischen Text sei auf die Edition im Anhang verwiesen.

<sup>51</sup> Zur Bedeutung des Wortes ἀφορισμός vgl. CARL JOSEPH HEFELE – HENRI LECLERCQ, Histoire des conciles d’après les documents originaux, Bd. 1,1, Paris 1907, S. 321.

<sup>52</sup> Εἴ τινας ἐπίσκοποι κατασταθέντες καὶ μὴ δεχθέντες ὑπὸ τῆς παροικίας ἐκέινες, εἰς ἣν ὀνομάσθησαν, ἑτέρας βούλοιντο παροικίας ἐπιέναι καὶ βιάζεσθαι τοὺς καθεστῶντας καὶ στάσεις κινεῖν κατ’ αὐτῶν, τούτους ἀφορίζεσθαι. Ἐάν μέντοι βούλοιντο εἰς τὸ πρεσβυτέριον καθέζεσθαι, ἔνθα ἦσαν πρότερον πρεσβύτεροι, μὴ ἀποβάλλεσθαι αὐτοὺς τῆς τιμῆς· ἐάν δὲ διαστασιάζουσιν πρὸς τοὺς καθεστῶτας ἐκεῖ ἐπισκόπους, ἀφαιρεῖσθαι αὐτοὺς καὶ τὴν τιμὴν τοῦ πρεσβυτερίου καὶ γίνεσθαι αὐτοὺς ἐκκηρύκτους (Discipline générale antique [IV<sup>e</sup>–IX<sup>e</sup> s.], hg. von PÉRICLÈS-PIERRE JOANNOU, Bd. 1,2: Les canons des Synodes Particuliers [Fonti 9], Rom 1962, S. 69). In der ‚Interpretatio Isidori antiqua‘ lautet der Kanon: *Si quis episcoporum ordinati non suscipiantur in sua regione in qua fuerant denominati, et uoluerint uim facere aliis qui sunt constituti et seditiones excitare aduersus eos, hos remoueri oportet; ut si uolunt in praesbyterio in ecclesia ubi prius fuerunt tamquam praesbyteri sedere, non repellantur a dignitate. Quod si etiam ibi seditiones concitauerint episcopis constitutis, abdicatos eos ab ecclesia honore quoque praesbyterii debere priuari* (EOMIA [wie Anm. 31], Bd. 2,1, S. 100–104).

<sup>53</sup> Vgl. PETER NORTON, Episcopal Elections, 250–600. Hierarchy and Popular Will in Late Antiquity, Oxford 2007, S. 28; ROGER GRYSO, Les élections épiscopales en Orient au IV<sup>e</sup> siècle, in: Revue d’his-

Tod des Maximinus Daia (†313) stattfand, als für das oströmische Christentum unter Licinius eine Phase der relativen Toleranz angebrochen war<sup>54</sup>, wird man hinter dem Widerstand der Gemeinde wohl keine Auflehnung gegen staatlicherseits oktroyierte Bischöfe zu sehen haben<sup>55</sup>. Eher dürften hier Kandidaten im Fokus stehen, die – etwa im Zusammenhang mit der *lapsi*-Problematik – durch benachbarte Kirchenleiter für ein Bistum designiert wurden, dann aber auf örtliche Ablehnung stießen.

Unabhängig von der ursprünglichen Bedeutung des Kanons steht außer Zweifel, dass sich der Erfahrungshorizont des fränkischen Kompilators, der den Text mindestens 200 Jahre nach dessen Entstehung in seine Sammlung aufnahm, von dem der kleinasiatischen Konzilsväter fundamental unterschied. So scheint es in fränkischer Zeit nicht Usus gewesen zu sein, dass Gemeinden einen ungeliebten Bischof aus eigener Kraft aus der Stadt jagten, ihn, wie es der Kanon formuliert, „nicht aufnehmen“ (*non receptus fuerit*). Indes konnte ein Bischof durch Betreiben ‚von außerhalb‘ durchaus sein Amt verlieren, sei es, weil er sich gegen den König illoyal gezeigt hatte, sei es, weil sich seine Amtskollegen gegen ihn stemmten<sup>56</sup>. Einen solchen Hintergrund könnte der Verfasser der ‚Scintillae‘ auch bei diesem Kanon im Sinn gehabt haben. Außerdem ist der ursprüngliche Textsinn in der Übersetzung in sein Gegenteil verkehrt: So soll ein Bischof, der am Ort seiner Weihe „nicht aufgenommen wird“<sup>57</sup>, ausdrücklich an einen anderen Ort übersiedeln (das hierfür verwendete *parrochia* konnte in der Merowingerzeit sowohl „Bistum“ als auch „Pfarre“ bedeuten)<sup>58</sup>. Die folgenden Worte, die für sich genommen nicht ganz klar sind, können vor diesem Hintergrund nur das Folgende bedeuten: Wenn der geschasste Bischof sich gewaltsam weigert, sein

---

toire ecclésiastique 74, 1979, S.301–345, hier 302 f.; HEFELE – LECLERCQ, Histoire (wie Anm. 51), S. 320 f.

<sup>54</sup> Vgl. Eusebius von Caesarea, Historia ecclesiastica, in: Eusebius Werke, Bd. 2: Die Kirchengeschichte, hg. von EDUARD SCHWARTZ – THEODOR MOMMSEN (Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten Jahrhunderte N. F. 6,2), Berlin 1999, X 3, S. 860–862.

<sup>55</sup> Einen solchen Zusammenhang suggerieren die Ausführungen von GRYSOON, Les élections épiscopales (wie Anm. 53), S. 302 f.

<sup>56</sup> Beispiele für Ersteres – ein Bischof verliert sein Amt, weil er sich gegenüber dem König illoyal verhielt – ziehen sich wie ein roter Faden durch die Geschichte des Frühmittelalters: Bekannt sind die Fälle des Praetextatus von Rouen, Egidius von Reims, Leudemund von Sitten, Leodegar von Autun oder Ebo von Reims. Sein Bistum konnte man aber auch verlieren, wenn man die kollektive Feindschaft der eigenen Amtskollegen auf sich zog (Beispiele für Letzteres sind die Absetzungen des Sagittarius von Gap und Salonius von Embrun oder des Saffaracus von Paris). Von beiden Phänomenen handelt ausführlich TILL STÜBER, Der inkriminierte Bischof. Könige im Konflikt mit Kirchenleitern im westgotischen und fränkischen Gallien (466–614) (Millennium-Studien 82), Berlin – Boston 2020.

<sup>57</sup> In den Manuskripten der ‚Scintillae‘ und außerdem in Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 12444 lautet der erste Satz des Kanons: *Si quis episcopus fuerit ordenatus et non ubi ordenatus est, requiratur altera parrochia*. EOMIA (wie Anm. 31), Bd. 2,1, S. 9 ergänzt nach *non* die Worte *receptus fuerit* gemäß dem Wortlaut der ‚Epitome Hispana‘, die eine Kurzfassung des Kanons nach der Gallica-Übersetzung bietet. Hier lautet der Kanon: *Episcopis ubi ordinatus fuerit si receptus non fuerit, in alia ecclesia ordinetur*. MAASSEN, Geschichte (wie Anm. 2), S. 940 ergänzt nach *non* alternativ *recipiatur*.

<sup>58</sup> Vgl. JAN FREDERIK NIERMEYER, Art. *parrochia*, in: Mediae latinitatis lexicon minus, S. 764 f.

bisheriges Bistum zu verlassen, so ist er abzusetzen. Willigt er aber ein, eine andere *parrochia* aufzusuchen, darf er seine Priesterwürde (*dignitas presbyterii*) behalten und – so ist sicher zu ergänzen – im dortigen Klerus Priester sein.

Der hierauf folgende Kanon wurde vom Konzil von Sardika erlassen und handelt von angehenden Bischöfen, die sich ihre Würde erkaufen wollen, indem sie eine Gruppe von Claqueuren dafür bezahlen, sich für ihre Kandidatur einzusetzen. Einen solchen Akt halten die Synodalen für dermaßen verabscheuenswürdig, dass der Bistumsanwärter nicht nur aus dem Klerikerstand ausgestoßen, sondern ihm außerdem die *communio laica* verwehrt werden soll. Mit anderen Worten: Der inkriminierte Tatbestand zieht Absetzung und Exkommunikation nach sich<sup>59</sup>. Die Bestimmung dürfte einen konkreten historischen Hintergrund gehabt haben. In der Forschung wird sie mit Valens von Mursia in Verbindung gebracht, der versucht hatte, Bischof von Aquileia zu werden und dabei, wie die Konzilsväter nach Rom berichten, auf die Unterstützung durch eine gewaltsame Minderheit baute<sup>60</sup>. In diesem Zusammenhang war der Vorwurf der Simonie, den der sardicensische Kanon erhebt, natürlich wohlfeil. Wie die zeitgenössische Historiographie beweist, ließ sich die Bestimmung aus Sardika ohne Weiteres auch auf die fränkische Zeit übertragen. So berichtet Gregor von Tours über den ambitionierten Priester Cato, der es auf den Bischofsstuhl von Clermont abgesehen hatte:

„Er war aber ganz in Eigendünkel aufgebläht, und meinte, dass niemand an Heiligkeit es ihm vorzöge. So ließ er auch einstmals ein Weib, das er um Lohn gedungen hatte, gleichwie in Verückung in der Kirche ein Geschrei erheben, er sei ein großer Heiliger und wohlgefällig dem Herrn, der Bischof Cautinus aber sei aller Verbrechen schuldig und nicht würdig, das Bistum innezuhaben.“<sup>61</sup>

Einen ähnlichen Fall dürfte auch der Kompilator unserer Sammlung im Blick gehabt haben. Die Tatsache, dass der Vorwurf verdingt, ein Bischofskandidat habe nur eine Minderheit der Bürgerschaft hinter sich, zeigt einmal mehr, dass die Zustimmung der

<sup>59</sup> Der Begriff *communio laica* meinte nicht etwa die Vorenthaltung des sog. Laienkelches, sondern zielte äußerlich auf die Verpflichtung ab, während der Messe den Sitz nicht unter den Klerikern, sondern unter den Laien einzunehmen, vgl. CYRILLE VOGEL, *Les sanctions infligées aux laïcs et aux clercs par les conciles gallo-romains et mérovingiens*, in: *Revue de droit canonique* 2, 1952, S. 5–29, 171–194 und 311–328, hier S. 327 f., zur Problematik ferner DERS., *Communione laica contentus. Le retour du presbytre au rang des laïcs* (Éléments du dossier), in: *Revue des Sciences Religieuses* 47, 1973, S. 56–122.

<sup>60</sup> Vgl. das Synodalschreiben an Julius von Rom (S. Hilarii Pictaviensis opera, Bd. 4, hg. von ALFRED FEDER [CSEL 65], Wien – Leipzig 1916, S. 129); zum Hintergrund vgl. HAMILTON HESS, *The Early Development of Canon Law and the Council of Serdica*, Oxford 2002, S. 169 f., außerdem SEBASTIAN SCHOLZ, *Transmigration und Translation. Studien zum Bistumswechsel der Bischöfe von der Spätantike bis zum Hohen Mittelalter* (Kölner Historische Abhandlungen 37), Köln u. a. 1992, S. 32 f.

<sup>61</sup> *Erat enim vanitatis coturno elatus, nullum sibi putans in sanctitate haberi praestantiorem. Nam quadam vice conductam pecuniam mulierem clamare fecit in ecclesia quasi per inergiam et se sanctum magnum Deoque carum confiteri, Cautinum autem episcopum omnibus sceleribus criminisum indignumque, qui sacerdotium debuisset adipisci* (Gregor von Tours, *Decem historiarum libri*, hg. von BRUNO KRUSCH – WILHELM LEVISON [MGH SS rer. Merov. 1,1], Hannover 1951, IV 11, S. 142. Übersetzung in: Gregor von Tours. *Zehn Bücher Geschichten*, hg. von RUDOLF BUCHNER, Bd. 1, Darmstadt 2000, S. 207.)

Gemeinde auch in der Merowingerzeit notwendige Voraussetzung war für eine legitime Wahl<sup>62</sup>.

Der vierte Kanon – es handelt sich um c. 9 des Konzils von Antiochien – illustriert wiederum die Tendenz des Kompilators, die Rechte des Metropoliten zu unterstreichen. Im Gegensatz zu den übrigen Bestimmungen werden Bischofserhebungen hier gar nicht erwähnt, der Wortlaut des Textes ist zudem gekürzt, sodass diejenigen Stellen, die nicht direkt den Metropolitanbischof betreffen, ausgelassen sind:

‚Scintillae‘

Oportet episcopum metropolitanum qui praest curam et sollicitudinem totius prouincie suscepisse, propter quod in metropolitana ciuitate ab his qui causas habent sine dubio concurratur.

Quapropter placuit eum et honore praecire et nihil ultra sine ipso reliquos episcopos agere, secundum antiquos patrum nostrorum qui instituti sunt canones.

Originaltext nach Turner<sup>63</sup>

Per singulas prouincias episcopos constitutos scire oportet episcopum metropolitanum qui praest curam et sollicitudinem totius prouinciae suscepisse, propter quod ad metropolitanam ciuitatem ab his qui causas habent sine dubio concurratur.

Quapropter placuit eum et honore praecire et nihil ultra sine ipso reliquos episcopos agere, secundum antiquam patrum nostrorum quae obtinuit regulam, nisi haec tantum quae uniuscuiusque ecclesiae per suam diocesim competunt. Unumquemque enim episcoporum potestatem habere et suae diocesis ad hanc gubernandam secundum competentem sibi reuerentiam ad prouidendum regioni quae sub ipsius est ciuitate, ita ut etiam ordinare presbyteros et diacones eis probabili iudicio liceat et de singulis moderatione et pondere disceptare; ultra autem nihil agendum permitti citra metropolitana episcopi conscientia<sup>64</sup>.

<sup>62</sup> Treffend bemerkt ANDREAS THIER, *Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140* (Recht im ersten Jahrtausend 1 = Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 257), Frankfurt a. M. 2011, S. 63, dass während der Spätantike „der Wille der Gemeinde zur herrschaftslegitimierenden normativen Größe“ geworden sei, „auch wenn es mehr eine zustimmende Bestätigung als ein auswählendes Entscheiden war, das den Laien zugestanden wurde.“ Dieser Befund wird bestätigt von RICHARD PATRICK CROSSLAND HANSON, *The Church in Fifth-Century Gaul. Evidence from Sidonius Apollinaris*, in: *Journal of Ecclesiastical History* 21, 1970, S. 1–10, hier S. 5. Dass die Gemeinde die Möglichkeit hatte, ihre Zustimmung oder Ablehnung durch Akklamation bzw. Schmährufe kundzutun, ist – anders als moderne Konnotationen suggerieren – unter spätantik-frühmittelalterlichen Bedingungen als Ausweis breiter Teilhabe der ‚Öffentlichkeit‘ zu werten. NORTON, *Episcopal Elections* (wie Anm. 53), S. 14 f. stellt hierzu fest: „[...] acclamations were the way the populace of the cities of the empire expressed satisfaction (or otherwise) with a whole range of issues. Interestingly, as their usage and importance faded with time in the secular arena, they perhaps saw a corresponding rise in frequency and usefulness in the conduct of ecclesiastical affairs. Certainly, the term ‚election‘ in this context should not carry any modern connotations of balloting. We do not know, for example, of any method for determining with any precision the wishes of the majority, or even of ascertaining who (outside the body of the clergy) was eligible to express an opinion in the choice of a bishop.“

<sup>63</sup> Vgl. EOMIA (wie Anm. 31), Bd. 2,2, S. 256–S. 260, Z. 1–26 (Spalte III).

<sup>64</sup> Der Schlusssatz der Isidoriana-Fassung (*ultra autem – episcopi conscientia*) unterschlägt eine wichtige Einschränkung, die der griechische Text enthält. In der Übersetzung des Dionysius Exiguus (2. Rezension),

Der Kanon bestimmt, dass dem Metropoliten die *cura* und *sollicitudo* über seine Provinz zukomme. Diese Verfügung wird interessanterweise mit einer Analogie aus der spätrömischen Zivilverwaltung gerechtfertigt. So sei es nämlich die Metropole einer Provinz – sprich: der Sitz des Provinzialstatthalters – wohin sich die Leute begeben, wenn sie Rechtsgeschäfte zu erledigen haben<sup>65</sup>. Diese Begründung geht mit der Tendenz des Konzils von Nizäa konform, die kirchlichen Amtssprengel nach der Geographie der zivilen Verwaltungseinheiten zu modeln. Der Kanon fährt fort, dass dem Metropoliten aus diesem Grunde eine größere Ehre (*honor*) zukomme als den übrigen Bischöfen seiner Provinz. Die Provinzialbischöfe werden angehalten, nichts zu unternehmen, ohne sich mit dem Metropoliten ins Benehmen gesetzt zu haben.

Im Originaltext folgt auf dieses breite Zugeständnis an die Verfügungsgewalt der Metropoliten allerdings eine wichtige Einschränkung: Die einzelnen Bischöfe dürfen sehr wohl in ihren eigenen Diözesen schalten und walten, sie dürfen dort Priester und Diakone weihen und die Gebiete verwalten, die zu ihren *civitates* gehören. Zu allem aber, was über die Belange der eigenen Diözese hinausgeht, bedarf es des Einverständnisses des Metropoliten. Geht es allerdings nach dem Verfasser der ‚Scintillae‘, erscheint der Metropolit als unumschränkter Herr über seine Provinz. Die einschränkende Klausel, die die Rechte der Suffragane unterstreicht, ist weggelassen, die überleitende Wendung *secundum antiquam patrum nostrorum quae obtenuit regulam*, ist so umformuliert, dass sie nur noch auf den Metropolit bezogen ist. Sicher wäre es überinterpretiert, dem Verfasser zu unterstellen, die Suffragane zugunsten des Metropoliten entmachten zu wollen. Die Tendenz des Verfassers dürfte eher damit zu erklären sein, dass er sich ausschließlich für die Befugnisse des Metropoliten interessierte und genug Selbstbewusstsein besaß, Passagen zu streichen, die nicht direkt für seine Belange verwertbar waren.

Der fünfte Kanon, der ebenfalls auf das Konzil von Antiochien zurückgeht (c. 19, mit den Anfangsworten von c. 20), greift schließlich die Regelung des eingangszitierten Kanons wieder auf, der vom Konzil von Nizäa erlassen worden war. Die Vorschrift, dass eine Bischofsweihe ungültig sei, wenn sie ohne das Wissen des Metropoliten erfolgt ist, wird dahingehend erweitert, dass die Weihe außerdem im Beisein der Suffragane stattfinden soll, die vom Metropolit zu einer Synode einberufen werden. Für den Fall, dass erschwerte Bedingungen die Versammlung verhindern, sollen die Suffragane ihre Zustimmung schriftlich geben. Andernfalls sei die Weihe nichtig. Diese Bestimmung ließ sich auch auf fränkische Verhältnisse übertragen, wo die Anwesenheit der Suffragane – ganz wie im spätantiken Syrien – deshalb vonnöten war, weil sie den Elekten zu weihen hatten<sup>66</sup>. Zum Schluss wird dann die nizänische Regelung wie-

---

die näher am Original ist als die Isidoriana, heißt es dementsprechend: [...] *amplius autem nihil agere temptet* [Subjekt ist der Suffraganbischof] *praeter antistitem metropolitanum, nec metropolitanus sine ceterorum gerat consilio sacerdotum* (Edition: EOMIA [wie Anm. 31], Bd. 2,2, S. 261, Z. 21–24).

<sup>65</sup> Vgl. hierzu THEODOR MOMMSEN, Römisches Staatsrecht, Bd. 2,1 (Handbuch der römischen Alterthümer), Leipzig 1877, S. 256–260.

<sup>66</sup> Vgl. z. B. *Statuta Ecclesiae antiqua* c. 90, Orléans (541) c. 5 oder Orléans (549) c. 10.

derholt, dass der Widerspruch einer streitsüchtigen Minderheit gegen eine kanonische Weihe für nichts gelten soll, vorausgesetzt, die Mehrheit hält die Weihe für rechtens<sup>67</sup>.

Hierauf nun lässt der Verfasser den 8. Kanon des Pariser Konzils folgen, der sich, wie gesagt, durch Herkunft und Alter von den restlichen Kanones der Sammlung abhebt. Zu Beginn des Kanons wird beklagt, dass sowohl die alte Gewohnheit als auch die Bestimmungen der Kanones in einigen Angelegenheiten nicht beachtet würden. Der erklärte Wille der in Paris versammelten Synodalen sei es hingegen, Gewohnheit und Kanones wieder zur Geltung zu bringen. Anschließend werden die Bedingungen aufgezählt, die eine Bischofserhebung erfüllen muss, um dem Kirchenrecht zu entsprechen. Zum einen darf der Wille der Bürger nicht dagegenstehen, der Kandidat muss als Sieger aus einer Wahl hervorgegangen sein, in der sich *populus* und Stadtklerus „aus vollstem Willen“ für die Person des Kandidaten ausgesprochen haben. Der Wählerwille ist aber nicht allein entscheidend, der zu weihende Kandidat bedarf auch der Zustimmung des Metropoliten und seiner Suffragane. Auffällig ist, dass in diesem Zusammenhang ausdrücklich betont wird, dem Kandidaten sei „weder auf Befehl des Fürsten (*principis imperio*) noch aus irgendeinem anderen Grund“ die Weihe zu erteilen, wenn Metropolit und Suffragane nicht damit einverstanden sind. Die Synodalen nehmen nun speziell die Suffragane in den Blick – die Regelung sollte offenbar verhindern, dass sich einzelne Bischöfe gegen ihren Metropolit stellten und für den Kandidaten des Königs Partei ergriffen. So sollten die Suffragane einen Bischof, der auf „königliche Anordnung“ (*ordinatio regia*) hin geweiht wurde, nicht bei sich „empfangen“ – offensichtlich setzte ein solches Verhalten die Anerkennung seiner Weihe voraus. Sollten sie es dennoch tun, seien sie zu exkommunizieren und aus der Gemeinschaft der Bischöfe auszustoßen.

### 3. SAINTES UM 561: EINE UMSTRITTENE BISTUMSBESETZUNG

Es stellt sich die Frage nach dem historischen Kontext, in dem unsere Sammlung zu verorten ist. Dass es sich bei den ‚Scintillae‘ um eine anlassbezogene Zusammenstellung kirchenrechtlicher Texte handelt, ihr Verfasser demnach ein konkretes Ziel verfolgte, daran lässt die Auswahl, aber auch die gezielte Bearbeitung der Quellen keinen Zweifel. Zum Teil mit der Autorität des Konzils von Nizäa umkleidet, enthalten die ‚Scintillae‘ Bestimmungen zum Umgang mit strittigen Bischofswahlen. Einen auffälligen Schwerpunkt legt der Verfasser dabei auf die Rechte der Metropoliten, ein Anliegen, das sich wie ein roter Faden durch die kurze Sammlung zieht. Der letzte Textabschnitt, der achte Pariser Kanon, betont, dass sich bei Bischofswahlen selbst der König nicht über den Willen des Metropoliten hinwegsetzen darf, andernfalls sei

---

<sup>67</sup> Vgl. CARL JOSEPH HEFELE – HENRI LECLERCQ, *Histoire des conciles d'après les documents originaux*, Bd. 1,2, Paris 1907, S. 720; GRYSOON, *Les élections épiscopales* (wie Anm. 53), S. 306 f.; THIER, *Hierarchie und Autonomie* (wie Anm. 62), S. 67, Anm. 16.

die Wahl ungültig. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich, dass gerade der seltene Pariser Kanon dazu beitragen kann, die Entstehungsumstände der ‚Scintillae‘ zu klären<sup>68</sup>.

Wie die Forschung nachgewiesen hat, verdankt der besagte Konzilsbeschluss seine Entstehung einem Konflikt, der sich zur Zeit des Merowingers Charibert (561–567) an einer Bistumsbesetzung im südfranzösischen Saintes entzündet hatte<sup>69</sup>. Dank Gregor von Tours sind wir über die Einzelheiten unterrichtet. Demnach habe Leontius von Bordeaux, der Metropolit der *Aquitania Secunda*, seine Suffragane versammelt, um gemeinschaftlich den Bischof Emerius von Saintes abzusetzen<sup>70</sup>. Wie sich zeigen sollte, war dieser Vorgang weit mehr als eine rein kirchliche Angelegenheit. Es handelte sich um ein Politikum, das auch die Interessen des Königs berührte. Emerius war nämlich bereits vor Chariberts Thronbesteigung ins Amt gelangt und besaß ein Dekret von dessen Vater Chlothar I. (511–561). Hierin wurde ihm von königlicher Seite zugesichert, dass seine Bischofsweihe rechtens sei, obwohl Leontius, der zuständige Metropolit, bei fraglichem Ereignis nicht zugegen gewesen und nicht einmal um seine Zustimmung gefragt worden war. Wie Leontius – und fraglos auch Emerius – wusste, widersprach Chlothars Intervention indes ganz eindeutig der gelebten kirchlichen Praxis<sup>71</sup>. Leontius konnte sich nicht zuletzt auf eine Reihe kirchenrechtlicher Vorschriften berufen, die die Zustimmung des Metropoliten zur zwingenden Voraussetzung einer gültigen Bischofsweihe machten<sup>72</sup>. Emerius’ Absetzung wurde nach Gregor denn auch mit der Feststellung begründet, er sei *non canonice* ins Amt gelangt. Als Nachfolger des

<sup>68</sup> Abgesehen von den ‚Scintillae‘ scheint Ivos Dekret (V 123) die einzige systematische Kanonensammlung zu sein, in die der achte Pariser Kanon in Gänze aufgenommen wurde. Eine Kurzfassung findet sich außerdem in: Panormia III 9 und Collectio X partium III 7,2,2. In dieser Form wird er auch von Gratian rezipiert: D. 63 c. 5 (Corpus iuris canonici, Bd. 1: Decretum magistri Gratiani, hg. von EML. LUDWIG RICHTER – EMIL FRIEDBERG, Leipzig 1879, S. 236).

<sup>69</sup> Vgl. JOHN ROBERT MARTINDALE, Art. Charibertus I., in: The Prosopography of the Later Roman Empire, Bd. 3: A. D. 527–641, Cambridge u. a. 1992, S. 283 f. Die hier interessierende Begebenheit ist überliefert bei Gregor von Tours, Decem historiarum libri IV 26 (wie Anm. 61), S. 157 f.

<sup>70</sup> Zu Leontius von Bordeaux vgl. neben ÉLIE GRIFFE, Un évêque de Bordeaux au VI<sup>e</sup> siècle. Léonce le Jeune, in: Bulletin de littérature ecclésiastique 64, 1963, S. 63–71 die bibliographischen Angaben in MARTINDALE, The Prosopography (wie Anm. 69), S. 774 (Art. Leontius 4) und LUCE PIETRI – MARC HEIJMANS (Hgg.), Prosopographie chrétienne du Bas-Empire, Bd. 4: Prosopographie de la Gaule chrétienne (314–614), Paris 2013, S. 1145–1149 (Art. LEONTIUS 16). Zur Emerius-Affäre vgl. jetzt STÜBER, Der inkriminierte Bischof (wie Anm. 56), S. 165–185 und 415–418.

<sup>71</sup> Wenn DIETRICH CLAUDE, Die Bestellung der Bischöfe im merowingischen Reiche, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 49, 1963, S. 1–75, hier S. 29 die starke Einflussnahme des Königs betont und zugespielt formuliert, dass sich die „Mitwirkung [des Metropoliten] an der Wahl außer auf die Konsekration auf den Empfang des königlichen Konsekrationsdekretes beschränkte“, so wird die Mitwirkung des Metropoliten gleichwohl als notwendige Bedingung für eine gültige Bischofserhebung vorausgesetzt. Ganz ähnlich äußert sich NORTON, Episcopal Elections (wie Anm. 53), S. 161.

<sup>72</sup> Zu den Befugnissen des Metropoliten bei Bischofskonsekrationen vgl. HANS ERICH FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln<sup>5</sup> 1972, S. 118–120; EDGAR LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. 1: Das Kirchenrecht in Gallien von Constantin bis Chlodovech, Straßburg 1878, S. 108–129; NORTON, Episcopal Elections (wie Anm. 53), S. 21–29.

Emerius wurde ein Priester aus Leontius' eigenem Stadtklerus eingesetzt; zweifellos deshalb, weil Leontius sicherstellen wollte, dass das Bistum künftig von einem Mann geleitet würde, der seinem Metropolen gegenüber loyal war.

Um Emerius' designierten Nachfolger – er hieß Heraclius – zum Bischof zu weihen, galt es allerdings, noch eine entscheidende Hürde zu nehmen. Gegen den Willen des Königs bzw. ohne seine Zustimmung konnte im Frankenreich kein Bistum besetzt werden. Der Priester aus Bordeaux musste sich daher nach Paris begeben, wo Charibert residierte. In der Hand die Wahlentscheidung (*consensus*) der Bürger von Saintes, die außerdem von Leontius' Suffraganen unterschrieben war, bat Heraclius den Herrscher um seine Zustimmung. Heraclius versuchte es diplomatisch: Durch Chariberts Bestätigung sollten „die Übertreter der Kanones nach Gebühr gestraft werden, [während] die Macht deiner Herrschaft bis auf die fernsten Zeiten bewahrt werde.“<sup>73</sup> Der König war indes mit dieser Adresse nicht zu gewinnen. Im Gegenteil: Charibert verstand die Vorgänge in Saintes als offenen Angriff auf seine herrscherliche Autorität und machte die bischöflichen Entscheidungen rückgängig. Von den Beteiligten trieb er hohe Geldstrafen ein und ließ Emerius wieder in sein Amt einsetzen. Heraclius erfuhr den Zorn des Herrschers am eigenen Leib. Er wurde, so berichtet es Gregor von Tours, „auf einen mit Dornen belegten Wagen geworfen“ und auf königliches Geheiß in die Verbannung (*exilium*) geschickt<sup>74</sup>. Chariberts Selbstverständnis kommt dabei in folgenden Worten zum Ausdruck, die Gregor ihm in den Mund legt: „Meinst du“, so soll er Heraclius angefahren haben, „von den Söhnen König Chlothars sei keiner mehr übrig, der die Taten seines Vaters aufrecht hält, da diese Menschen einen Bischof, den sein Wille bestellt hatte, ohne unser Urteil abgesetzt haben?“ Gregor, der an Chariberts Vorgehen keinen Anstoß zu nehmen scheint, kommentiert dessen Reaktion mit einer lapidaren Bemerkung: *Et sic principis est ulta iniuria* – „und so wurde die dem Fürsten angetane Beleidigung gerächt.“<sup>75</sup>

Schon an der knappen Darstellung, die Gregor von den Ereignissen gibt, wird deutlich, dass das Kirchenrecht in der Kraftprobe mit Charibert augenscheinlich eine wichtige Rolle spielte. So rechtfertigten die Synodalen von Saintes ihr Vorgehen damit,

<sup>73</sup> Gregor von Tours, *Decem historiarum libri IV* 26 (wie Anm. 61), S. 158: *Ideoque consensum ad te [sc. Charibertum] direxerunt, ut alius in loco eius substituitur; quo fiat, ut, dum transgressores canonum regulariter arguuntur, regni vestri potentia aegis prolixioribus propagitur*. Übers. von Buchner, in: Gregor von Tours (wie Anm. 61), S. 229.

<sup>74</sup> Gregor von Tours, *Decem historiarum libri IV* 26 (wie Anm. 61), S. 158: *Et statim directis viris relegiosis, episcopum in loco restituit, dirigens etiam quosdam de camarariis suis, qui, exactis Leontio episcopo mille aureis, reliquos iuxta possibilitatem condemnauit episcopos*. Übers. von Buchner, in: Gregor von Tours (wie Anm. 61), S. 229. Zur Strafe vgl. JÜRGEN WEITZEL, Strafe und Strafverfahren in der Merowingerzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 111, 1994, S. 66–147, hier S. 112 f., der im Vorgehen des Königs in erster Linie einen Willkürakt sieht.

<sup>75</sup> Gregor von Tours, *Decem historiarum libri IV* 26 (wie Anm. 61), S. 158: *Potasne, quia non est super quam de filiis Chlothari regis, qui patris facta custodiat, quod hi episcopum, quem eius voluntas elegit, absque nostrum iudicio proiecerunt? [...] Et sic principis est ulta iniuria*. Übers. von Buchner, in: Gregor von Tours (wie Anm. 61), S. 229–231.

dass Emerius' Bischofsweihe gegen die Kanones verstoßen habe, während ihre Personalentscheidung zugunsten des Heraclius nicht zuletzt dazu dienen sollte, die *transgressores canonum* „gemäß den Regeln“ (*regulariter*) zu strafen. Auch wenn Gregor nichts davon erwähnt, zeigt sich am Zustandekommen der bereits erwähnten Pariser Synode, dass die Ereignisse von Saintes darüber hinaus noch weitere Kreise gezogen haben. So versammelten sich in Paris immerhin 15 Bischöfe, um über verschiedene Angelegenheiten zu beraten, die spätantike Bischofsversammlungen seit jeher beschäftigt hatten: Unter anderem ging es um den Schutz von Kirchengut (cc. 1–3, 7), Eherecht (cc. 4–6) und die Freilassung von Sklaven (c. 9). Der Kanon 8, der den Abschluss der ‚Scintillae‘ bildet, ist allerdings dermaßen eindeutig auf die Vorgänge von Saintes zugeschnitten, dass außer Zweifel steht, dass er darauf abzielte, die Absetzung des Emerius auf legislativer Ebene zu legitimieren<sup>76</sup>.

Die Pariser Konzilsakten, deren Nähe zu den Ereignissen in Saintes bereits seit längerem erkannt wurde, tragen kein Datum<sup>77</sup>. Indes lässt sich die Zeitspanne zwischen 556 und 573, die man aus den Amtszeiten der teilnehmenden Bischöfe abgeleitet hat, noch weiter einschränken. Soweit sich erkennen lässt, stammten die Konzilsteilnehmer allesamt aus dem Teilreich Chariberts, das in diesem Zuschnitt nur während dessen kurzer Regierungszeit, zwischen 561 und 567, existierte. Wie Odette Pontal festgestellt hat, lässt der Bezug zu den Ereignissen von Saintes zudem vermuten, dass das Konzil zu Beginn von Chariberts Herrschaftszeit, also gegen 561, getagt hat<sup>78</sup>. So wird man annehmen dürfen, dass Leontius den Thronwechsel von 561 als günstige Gelegenheit sah, um sich über das *decretum* Chlothars, der gerade gestorben war, hinwegzusetzen<sup>79</sup>.

Obgleich sich das Pariser Konzil mit Themen beschäftigt, die auch von anderen gallischen Bischofsversammlungen behandelt werden, ist auffällig, dass die Synodalen vor verbalen Angriffen auf das Königshaus nicht zurückschrecken. So wird wiederholt der König als (Mit-)Verursacher gegenwärtiger Missstände identifiziert. Bei Legaten, die für die Kirche bestimmt waren und dennoch von Verwandten der Erblasser zurückgehalten wurden, vergessen die Synodalen nicht, darauf hinzuweisen, dass es bisweilen der Königshof war, der seine schützende Hand über die Verwandten hielt. Doch auch der Schutz des Königs rettet die rechtsbrüchigen Verwandten, die als *necatores pau-*

<sup>76</sup> Das Pariser Konzil wurde ediert von Maaßen, in: *Concilia aevi Merovingici* (wie Anm. 15), S. 142–146. Maaßens Text wurde übernommen von De Clercq, in: *Concilia Galliae* (wie Anm. 15), S. 204–210.

<sup>77</sup> Vgl. ODETTE PONTAL, *Die Synoden im Merowingerreich*, Paderborn 1986, S. 123; ihr folgen ALOYS SUNTRUP, *Studien zur politischen Theologie im frühmittelalterlichen Okzident. Die Aussage konziliarer Texte des gallischen und iberischen Raumes* (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 2,36), Münster 2001, S. 98; GREGORY I. HALFOND, *Charibert I and the Episcopal Leadership of the Kingdom of Paris (561–567)*, in: *Viator* 43, 2012, S. 1–28, hier S. 7 f. und SEBASTIAN SCHOLZ, *Die Merowinger*, Stuttgart 2015, S. 126 f.

<sup>78</sup> Vgl. PONTAL, *Die Synoden* (wie Anm. 77), S. 123, gefolgt von BRIGITTE BASDEVANT-GAUDEMET, *L'évêque, d'après la législation de quelques conciles mérovingiens*, in: MICHEL ROUCHE (Hg.), *Clovis*, Bd. 1, Paris 1997, S. 471–494, hier S. 473.

<sup>79</sup> Vgl. zur Datierung im Einzelnen die Ausführungen bei STÜBER, *Der inkriminierte Bischof* (wie Anm. 56), S. 171 f., Anm. 119 mit weiterer Literatur.

*perum* bezeichnet werden, nicht vor der Exkommunikation, solange sie das Erbe für sich behielten. Auch diejenigen, die sich auf den „Vorwand königlicher Freigiebigkeit“ beriefen – d. h. auf eine erschlichene königliche Schenkung –, seien aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen<sup>80</sup>. Selbst Chlodwig, der erste merowingische Großkönig, wird nicht geschont: Weil sich die *necatores pauperum* mitunter auf seine Erlaubnis (*promissio*) bezögen, wird er persönlich für das Einreißen der inkriminierten Praxis verantwortlich gemacht<sup>81</sup>. Die Bischöfe bedrohen außerdem diejenigen mit dem Anathem, die jemandes Tochter oder Witwe zur Frau nehmen und nicht die Sorgeberechtigten um Erlaubnis fragten, sondern sich stattdessen auf eine „königliche Wohltat“ (*regis beneficium*) berufen<sup>82</sup>.

Dass die jeweilige Herrscherdynastie aus Sicht der Kirche nicht nur, wie es Bruno Dumézil ausgedrückt hat, als „garante de l’ordre canonique“ gebraucht wurde, sondern zugleich auch als „perturbatrice“ eben dieser Ordnung zu gelten hatte, war für spätantike Akteure zwar kein Novum; dass dieser Sachverhalt auf einem Konzil derart unverhohlen zum Ausdruck kam, allerdings schon<sup>83</sup>. Wenn die Konzilsväter daher feststellen, es sei „jetzt“, da sie sich gegen das „von den Königen zugefügte Unrecht“ (*damnis dominicis*) erhöhen, bereits „spät“ (*nunc tarde*), dann dürfte dies mehr sein als bloße Rhetorik<sup>84</sup>. Am stärksten auf Konfrontationskurs geht indes der bereits behandelte achte Kanon, der den Schluss der ‚Scintillae de canonibus‘ bildet.

Dass dieser Synodalbeschluss in Bezug zur Emerius-Affäre steht, ist offensichtlich: Unter einer Bischofsweihe auf „königliche Anordnung“, die *indebite* erfolgt sei,

<sup>80</sup> Paris (ca. 561) c. 1: *Indigne enim ad altare Domini properare permittitur, qui res ecclesiasticas et audit rapere et iniuste possidere iniqua perdurat; necatores enim pauperum iudicandi sunt, qui eorum taliter alimenta subtraxerint. Sacerdotalis tamen debet esse provisio, uti vindictam admonitio manifesta praecedat, ut res usurpatae iniuste quis tullit adhibita aequitate restituat. Quid si neglexerit et necessitas corpulent, postea praedinem sacerdotalis districtio maturate percullat. [...] Competitoribus etiam huiusmodi frenus districtiois imponimus, qui facultates ecclesiae sub specie largitatis regiae improba subreptione pervaserint* (Concilia aevi Merovingici [wie Anm. 15], S. 142). Zum Begriff *necator pauperum* vgl. EGON BOSHOF, Armenfürsorge im Frühmittelalter. Xenodochium, matricula, hospitale pauperum, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 71, 1984, S. 153–174, hier S. 157. C. 3 beklagt, dass sich die Bischöfe selbst nicht besser verhielten und sich bei Streitigkeiten ihrerseits ebenfalls auf die *liberalitas regia* bezögen, c. 6 schärft das entsprechende Verbot ein weiteres Mal ein. Vgl. zu diesen Bestimmungen CARLO DE CLERCQ, La législation religieuse franque. Étude sur les actes de conciles et les capitulaires les statuts diocésains et les règles monastiques, Bd. 1: De Clovis à Charlemagne (507–814), Löwen – Paris 1936, S. 44 und SCHOLZ, Die Merowinger (wie Anm. 77) S. 125 f.

<sup>81</sup> Paris (ca. 561) c. 1: *Accedit etiam, ut temporibus discordiae supra promissionem bonae memoriae domni Clodovei regis res ecclesiarum aliqui competissent ipsasque res in fata conlapsi propriis haeredibus reliquissent* (Concilia aevi Merovingici [wie Anm. 15], S. 142).

<sup>82</sup> Paris (ca. 561) c. 6: *Nullus viduam neque filiam alterius extra voluntatem parentum aut rapere praesumat aut regis beneficio estimet postulandam* (Concilia aevi Merovingici [wie Anm. 15], S. 144). Auf diese Straftat gehen auch volksrechtliche Texte ausführlich ein, vgl. *Pactus Legis Salicae* 13 sowie *Lex Ribnaria* 39 (35).

<sup>83</sup> BRUNO DUMÉZIL, La royauté mérovingienne et les élections épiscopales au VI<sup>e</sup> siècle, in: JOHAN LEE-MANS u. a. (Hgg.), Episcopal Elections in Late Antiquity (Arbeiten zur Kirchengeschichte 119), Berlin – Boston 2011, S. 127–144, hier S. 127.

<sup>84</sup> Vgl. Paris (ca. 561) c. 1.

kann nach dem zuvor Gesagten nur eine Weihe gemeint sein, die – wie bei Emerius – gegen den Willen des Metropoliten erfolgt war. Bei *ordinatio regia* dachten die Synodalen zweifelsohne an das *decretum* Chlothars, auf das sich Emerius berief. Dass ein derartiger Vorgang polarisierte und Parteienbildung unter den Bischöfen mit sich brachte, wie es der Kanon voraussetzt, ist nicht weiter verwunderlich. Passgenau zu den Vorgängen in Saintes ist auch der letzte Abschnitt des Kanons formuliert, wonach die Regelung rückwirkend gelten solle. Über Bischofsweihen, die in der Vergangenheit stattgefunden haben, heißt es, der Metropolit solle mit seinen Suffraganen *iuxta antiqua statuta canonum* entscheiden (welche Kanones das sind, wird nicht gesagt). Zu den zuvor angesprochenen Parteiungen passt es, dass dem Metropolit die Möglichkeit zugestanden wird, anstatt mit allen Suffraganen nur mit jenen benachbarten Bischöfen, auf die seine Wahl fällt, zusammenzutreten.

Der Kanon ist jedoch nicht nur mit Blick auf die Emerius-Affäre bemerkenswert, sondern auch im Vergleich mit den Bestimmungen, die das fünfte Konzil von Orléans (549) erst wenige Jahre zuvor getroffen hatte. Kurioserweise gehörte Leontius – vielleicht aber auch nur sein gleichnamiger Amtsvorgänger – auch hier zu den Bischöfen, die die Konzilsbeschlüsse unterschrieben hatten<sup>85</sup>. In ihrem zehnten Kanon benennen die Synodalen von Orléans die Personengruppen, die bei einer Bischofswahl den Ausschlag geben. Wiederum sind Klerus und Volk für die *electio* zuständig, der Metropolit und die Suffragane weihen (*consecrare*) anschließend den gewählten Kandidaten zum Bischof<sup>86</sup>. (Dass die Weihe, wie üblich, durch den Metropolit und seine Suffragane erfolgt, wird in Paris stillschweigend vorausgesetzt; hierin ist kein Widerspruch zu Orléans zu sehen.) Den Unterschied zu Paris macht indes die ausdrückliche Präzisierung, die Wahl durch Klerus und Volk müsse *cum uoluntate regis* erfolgen. Hierunter ist zumindest der Umstand zu verstehen, dass die Wahl der königlichen Anerkennung bedurfte, der Herrscher mithin eine Art Veto-Recht hatte, wenn es darum ging, ein Bistum in seinem Reich neu zu besetzen. Die Formulierung ließ aber auch genügend Raum für die – von narrativen Quellen vielfach bezeugte – Praxis, dass der Herrscher einen ihm genehmen Kandidaten in das vakante Bistum schickte, den Klerus und Volk dann zu wählen hatten<sup>87</sup>.

In logischem Widerspruch zur Pariser Regelung steht der zitierte Kanon zwar nicht, da auf der Pariser Synode die Einflussnahme des Königs nicht ausdrücklich verboten wird, sondern nur gesagt wird, die Bischofserhebung dürfe nicht gegen den

<sup>85</sup> Nach PIETRI – HEIJMANS (Hgg.), *Prosopographie chrétienne* (wie Anm. 70), S. 1144 handelte es sich, ohne Angabe von Gründen, bei dem in Orléans teilnehmenden Bischof eher um Leontius' gleichnamigen Amtsvorgänger. Diese Ansicht teilt GRIFFE, *Un évêque* (wie Anm. 70), S. 63.

<sup>86</sup> Vgl. zum Prozedere die Quellenübersicht bei SUSAN M. LOFTUS, *Episcopal Elections in Gaul. The Normative View of the Concilia Galliae versus the Narrative Accounts*, in: JOHAN LEEMANS u. a. (Hgg.), *Episcopal Elections in Late Antiquity* (Arbeiten zur Kirchengeschichte 119), Berlin – Boston 2011, S. 423–436.

<sup>87</sup> Beispiele nennt GAUDEMET, *Les élections* (wie Anm. 1), S. 56–62.

Willen des Metropoliten und seiner Suffragane erfolgen<sup>88</sup>. Dass aber ein Kandidat Bischof werden darf, wenn König und Metropolit mit der Personalie einverstanden seien, dagegen haben die Pariser Konzilsväter nichts einzuwenden (warum auch?). Gleichwohl ist kaum zu übersehen, dass hier der Ton die Musik macht. Die Pariser Synodalen erwähnen den König nur, um klarzustellen, was er nicht darf, in Orléans wird dem Herrscher stattdessen ein Platz in einer ausgeklügelten Ordnung zugewiesen, die die Durchführung kanonischer Bischofsbestellungen gewährleisten soll<sup>89</sup>. Wie diese Ordnung aussah, wird deutlicher, wenn man sich den Kanon aus Orléans in Gänze anschaut:

„Dass niemand das Bischofsamt durch Geschenke oder Kauf erlange, sondern mit dem Willen des Königs gemäß der Wahl des Klerus und des Volkes, wie es in den alten Kanones geschrieben steht, und von dem Metropoliten oder von demjenigen, den dieser als seinen Stellvertreter bestimmt, gemeinsam mit den Provinzialbischöfen zum Bischof geweiht werde. Wenn jemand durch Kauf die Bestimmung dieser heiligen Konstitution übertreten haben wird, so haben wir bestimmt, dass er, der seine Weihe Geschenken verdankt, abgesetzt werden soll.“<sup>90</sup>

Die Bestimmung scheint zunächst widersprüchlich, da wir uns angewöhnt haben, die Beteiligung des Herrschers an der Bischofswahl als einen, wenn nicht gar den Akt der Simonie schlechthin zu sehen. Dabei sind es jedoch gerade simonistische Praktiken, die laut dem Kanon ausgeschlossen werden sollen<sup>91</sup>. Ein Blick auf die übrigen Bestimmungen von Orléans – die Kanones 8–12 handeln allesamt von der Bischofserhebung – zeigt, dass die Konzilsväter besonders die Großen vor Ort im Blick hatten, denen daran gelegen war, den Ausgang einer Wahl durch Bestechung zu bestimmen. Der elfte Kanon stellt fest, dass ein Bischof, der durch Druck von *potentes personae* ins Amt gekommen ist, abzusetzen sei, da er seine Stellung mehr der Gewalt als einer gesetzlichen Bestimmung (*decretum legitimum*) verdanke<sup>92</sup>. Dass dem Herrscher – übrigens zum ersten Mal in der kirchlichen Gesetzgebung! – bei der Bischofserhebung

<sup>88</sup> Dieser Punkt wird stark betont von HALFOND, Charibert I (wie Anm. 77), S. 21 f.

<sup>89</sup> In diesem Sinne auch BRIGITTE BASDEVANT-GAUDEMET, Les évêques, les papes et les princes dans la vie conciliaire en France du IV<sup>e</sup> au VIII<sup>e</sup> siècle, in: Revue historique de droit français et étranger 69, 1991, S. 1–16, hier S. 7: „Ces deux prescriptions ne se contredisent pas totalement; cependant, le ton adopté au concile de Paris traduit certainement plus de réticence à l’égard d’une éventuelle intervention royale.“

<sup>90</sup> Orléans (549) c. 10: *Ut nulli episcopatum praemiis aut comparatione liceat adipisci, sed cum voluntate regis iuxta electionem cleri ac plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano vel, quem in vice sua praemiserit, cum conprovincialibus pontifex consecratur. Quod si quis per coemtionem hanc regulam huius sanctae constitutionis excesserit, eum, qui per praemia ordinatus fuerit, statuimus removendum* (Concilia aevi Merovingici [wie Anm. 15], S. 103 f.).

<sup>91</sup> Der Begriff *haeresis simoniaca* ist keine Erfindung des Investiturstreits, sondern war bereits den gallischen Bischöfen im 6. Jahrhundert vertraut, vgl. Tours (567) c. 28.

<sup>92</sup> Orléans (549) c. 11: *Item, sicut antiqui canones decreverunt, nullus invitis detur episcopus, sed nec per oppressionem potentium personarum ad consensum faciendum cives aut clerici, quod dici nefas est, inclinentur. Quod si factum fuerit, ipse episcopus, qui magis per violentiam quam per decretum legitimum ordinatur, ab indepto pontificatus honore in perpetuo deponatur* (Concilia aevi Merovingici [wie Anm. 15], S. 104).

explizit eine Rolle zugewiesen wird<sup>93</sup>, wird man vor diesem Hintergrund als einen Kompromiss zu sehen haben, den die Konzilsväter von Orléans einzugehen bereit waren. Ganz offensichtlich vermochten es die Bischöfe aus eigener Kraft nicht, den Einfluss von *potentes personae* auf Bischofswahlen effektiv zu beschneiden; es bedurfte hierzu der Unterstützung durch den König. So gestatteten die Synodalen auch ausdrücklich die Erhebung von Laien auf Bischofsstühle, ein Zugeständnis, das zweifellos auf königliche Initiative zurückzuführen ist. Dass auch diese Regelung Teil eines Kompromisses gewesen sein dürfte, zeigt die Vorgabe, dass die Weihe erst nach einer einjährigen *conuersio* erfolgen konnte. In dieser Zeit sei der zum Bischofsamt designierte Laie „durch gelehrte und erfahrene Männer“ in den kirchlichen Lebenswandel einzuweisen (c. 9)<sup>94</sup>.

Die Unterschiede zwischen Paris und Orléans markieren demnach mehr als eine bloße Akzentverschiebung. Während die Konzilsväter von Orléans die Einsicht teilten, dass sie auf das Einvernehmen mit dem Herrscher angewiesen waren und ihm deshalb bereitwillig Zugeständnisse machten, scheinen die Pariser Synodalen v. a. die Schattenseiten dieser Zugeständnisse im Blick gehabt zu haben. Anders als ihre Amtsbrüder zehn Jahre zuvor waren sie anscheinend überzeugt, auf einvernehmliche Kooperation mit dem Herrscherhaus weitgehend verzichten zu können. Sie versuchten zudem, solche Entscheidungen rückgängig zu machen, die Herrscher einseitig getroffen hatten. Die drastische Reaktion Chariberts beweist, dass der König dieses Unterfangen durchaus als Herausforderung verstand.

#### 4. DER STREIT VON SAINTES ALS CAUSA SCRIBENDI?

Zurück zu den ‚Scintillae de canonibus uel ordinationibus episcoporum‘. Betrachtet man die Sammlung als Ganzes, die durch gezielte Auswahl und Kürzung altkirchlicher

<sup>93</sup> Vgl. *Canons des conciles mérovingiens (VI<sup>e</sup>–VII<sup>e</sup> siècles)*. Texte latin de l'édition de C. de Clercq, hg. von JEAN GAUDEMET – BRIGITTE BASDEVANT, 2 Bde. (Sources chrétiennes 353–354), Paris 1983, S. 308, Anm. 1. Das Schweigen des spätantiken Kirchenrechts in dieser Hinsicht betont PIER GIOVANNI CARON, *L'intervention de l'autorité impériale romaine dans l'élection des évêques*, in: *Revue de droit canonique* 28, 1978, S. 76–83, hier S. 79 f.

<sup>94</sup> Orléans (549) c. 9: *Ut nullus ex laicis absque anni conversione praemissa episcopus ordinetur, ita ut intra anni ipsius spatium a doctis et probatis viris et disciplinis et regolis spiritualibus plenius instruat. Quod si hoc quisque episcoporum transcendere quacumque conditione praesumerit ordinandum, anno integro ab officio vel a caritate fratrum habeatur extraneus* (Concilia aevi Merovingici [wie Anm. 15], S. 103). Die Problematik, die in Orléans auf der Tagesordnung stand, wird auch durch den Umstand reflektiert, dass im Rahmen von Bischofserhebungen zwar an Könige Geld floss, diese Zahlungen allerdings in der kirchlichen Gesetzgebung nicht als Simonie bezeichnet wurden. Auf Synoden werden ausschließlich Zahlungen an konsekrierende Bischöfe sowie an Große als simonistisch gebrandmarkt, Zahlungen an Könige kommen nicht zur Sprache: Vgl. Orléans (533) cc. 3 und 4, Clermont (535) c. 2, Orléans (549) c. 10, Tours (567) cc. 7 und 28, Paris (614) c. 2. Zum Simoniediskurs im Frühmittelalter vgl. neben dem problematischen Aufsatz von HANS MEIER-WELCKER, *Die Simonie im frühen Mittelalter*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 64, 1952/1953, S. 61–93 auch die Beobachtungen von CLAUDE, *Die Bestellung* (wie Anm. 71), S. 38 f., 46 mit Anm. 224 und 58 f.

Texte charakterisiert ist, so ist kaum zu übersehen, dass sie auf einen konkreten Anlass zugeschnitten war. Vor dem Hintergrund, dass es ausgerechnet der achte Pariser Kanon war, den der Verfasser mit altkirchlichen Bestimmungen verknüpfte, drängt sich eine mögliche Verbindung mit der Emerius-Affäre unvermeidlich auf.

Einen solchen Zusammenhang legt in der Tat auch die inhaltliche Tendenz der Sammlung nahe: An den Beginn stellt der Verfasser die Feststellung der *magna synodus*, dass jemand, der den Episkopat ohne Zustimmung seines Metropoliten erlangt habe, nicht Bischof sein könne (Nizäa c. 6). Dasselbe wird noch einmal in Gestalt des 19. Kanons von Antiochien wiederholt; hier werden außerdem die Suffragane genannt, die an der Seite des Metropoliten die Weihe durchzuführen haben. Diese Bestimmung wird schließlich von der Pariser Synode aufgegriffen, die jedem das Bischofsamt abspricht, der dieses *contra metropolis uoluntatem uel episcoporum conprovincialium* erlangt habe (c. 8). Wie bereits gesagt, trifft all dies auf Emerius von Saintes zu, von dem es bei Gregor von Tours heißt, er sei *absque metropolis consilium benediceretur* (= „geweiht worden“) <sup>95</sup>.

Der Metropolit erscheint in den ‚Scintillae‘ allerdings nicht als Erster unter Gleichen, sondern als derjenige Bischof, ohne dessen Einverständnis die Suffragane nichts unternehmen sollen: *nihil ultra sine ipso reliquos episcopos agere* (Antiochien c. 9). Diese Formulierung kann wiederum in einen Bezug gestellt werden zur Uneinigkeit zwischen den (Provinzial-)Bischöfen, die Nizäa c. 6 und Antiochien c. 19 thematisieren und die schließlich von Paris c. 8 vorausgesetzt wird. Denn hier werden die bischöflichen Unterstützer des Kandidaten, der gegen den Willen des Metropoliten geweiht wurde, mit Exkommunikation bedroht. In dieser Regelung ist der Bezug zur nizänischen und antiochenischen Bestimmung greifbar, wonach die Meinung einiger weniger Amtsbrüder, die einer vom Metropolit und der Mehrheit der Suffragane durchgeführten Bischofswahl „aus persönlicher Streitsucht“ widersprechen, nichtig sei.

Demgegenüber bezieht sich Sardika c. 2 nicht auf Streitigkeiten zwischen Bischöfen, sondern auf Differenzen innerhalb der Gemeinde, die über ihren künftigen Bischof uneins ist. Die Konzilsväter von Sardika wollen die Weihe eines Kandidaten verhindern, der die Unterstützung des *populus* nur vortäuscht, während er in Wirklichkeit nur von einer gedungenen Claque unterstützt wird. Auch wenn über ähnliche Zustände in Saintes anlässlich der Wahl des Emerius nichts bekannt ist, dürften der Vorwurf der Simonie und des fehlenden Rückhalts bei der Gemeinde für Leontius und seine Suffragane rasch zur Hand gewesen sein, insbesondere weil sich Emerius auf ein königliches *decretum* und nicht auf die Wahl durch die Gemeinde berief. Entsprechende Vorwürfe klingen denn auch in der Pariser Forderung an, ein Bischof dürfe einer Gemeinde nicht *ciuibus inuitus* aufgezwungen werden, sondern müsse „durch die Wahl des Volkes und der Kleriker aus vollstem Willen erbeten“ worden sein.

Vor dem Hintergrund dieser Beobachtungen scheint es insgesamt plausibel, die Redaktion der ‚Scintillae‘ im Zusammenhang der Emerius-Affäre zu verorten. Wenn die Pariser Synodalen feststellen, der Metropolit habe gemeinsam mit seinen Suffra-

<sup>95</sup> Gregor von Tours, *Decem historiarum libri IV* 26 (wie Anm. 61), S. 157.

ganen nach Maßgabe der *antiqua statuta canonum* zu entscheiden, wie gegen unrechtmäßig geweihte Bischöfe vorzugehen sei, könnten hiermit durchaus die einschlägigen Bestimmungen gemeint sein, die in den ‚Scintillae‘ zusammengetragen sind. Eine geeignete Handhabe, um Emerius ‚rechtssicher‘ abzusetzen und einen Nachfolger zu bestimmen, boten die ‚Scintillae‘ allemal. In Anbetracht dieses Befundes lässt sich auch dem (zunächst deplatziert erscheinenden) 18. Kanon von Ankyra eine Verwendung zuordnen: So wäre es etwa denkbar, dass die Synodalen von Saintes – im Bemühen, die Wogen zu glätten – dem abgesetzten Emerius die Möglichkeit einräumten, weiterhin als Priester in einem anderen Bistum zu wirken.

Der Zusammenhang mit der Emerius-Affäre lässt nicht zuletzt den geographischen Bezug zu Tours, den der ‚Quesnelliana‘-Anhang (s. o.) aufweist, in anderem Lichte erscheinen. Die Emerius-Affäre war nämlich nicht nur auf Saintes begrenzt, sondern hatte darüber hinaus Auswirkungen auf Tours: Gregor von Tours berichtet, dass der designierte Heraclius auf seinem Weg nach Paris in Tours haltmachte, um den dortigen Metropolitan Eufronius zu bitten, die Wahlurkunde (*consensus*), die ihm die Bischöfe der *Aquitania Secunda* mitgegeben hatten, ebenfalls zu unterschreiben<sup>96</sup>. Auch wenn Eufronius sich weigerte, schriftlich seine Zustimmung zu bekunden, findet sich seine Signatur immerhin unter den Pariser Konzilsbeschlüssen von ca. 561, die auch im ‚Quesnelliana‘-Anhang überliefert sind. Es ist derselbe Eufronius, der die vier Bischöfe anführt, die die bereits erwähnte ‚Epistula episcoporum ad plebem‘ unterzeichnet haben. Die ‚Epistula‘ ist einzig im ‚Quesnelliana‘-Anhang der drei Pariser Handschriften OPQ überliefert. Die Überlieferungssituation kann demnach durchaus mit dem inhaltlichen Befund der ‚Scintillae‘ in Einklang gebracht werden, wonach diese kurze Sammlung im Rahmen der Emerius-Affäre entstanden sein dürfte.

## 5. SCHLUSSFOLGERUNG

Die kurze systematische Kanonessammlung, die unter dem Titel ‚Scintillae de canonibus uel ordinationibus episcoporum‘ überliefert ist, ist kein Produkt antiquarischer Gelehrsamkeit, sondern scheint ihre Entstehung einem konkreten historischen Anlass zu verdanken. Auswahl und Bearbeitung der enthaltenen Kanones sowie die Überlieferungssituation machen es insgesamt wahrscheinlich, dass die Sammlung zu Beginn der 560er Jahre entstand und dem Versuch diente, die Absetzung des Bischofs Emerius von Saintes zu legitimieren und an seiner Stelle einen Nachfolger einzusetzen. Die Bischöfe der *Aquitania Secunda*, die diese Personalentscheidung durchsetzen wollten, handelten gegen den Willen des amtierenden Herrschers und brauchten offenkundig starke Argumente, um ihr Vorgehen zu rechtfertigen. Diese Argumente lieferte ihnen das Kirchenrecht. Auch wenn sie mit ihrem Vorhaben letztendlich scheiterten, ist die autoritative Stellung, die kirchliche Rechtstexte im Handeln der frühmittelalterlichen Bischöfe einnahmen,

<sup>96</sup> Ebd., S. 158: *Qui veniens Toronus, rem gestam beato Eufronio pandit, depraecans, ut hoc consensum subscribere dignaretur; quod vir Dei manifeste respuit.*

gleichwohl bemerkenswert. Die ‚Scintillae‘ illustrieren, auf welche Weise Kirchenrecht genutzt und in Konfliktsituationen in die Waagschale geworfen werden konnte.

Die Auswahl der Kanones zeigt einmal mehr, dass es zuvorderst die altkirchlichen Synodaldekrete waren, denen besondere Autorität beigemessen wurde. Das galt selbstredend für das Konzil von Nizäa, bzw. für das, was die merowingischen Bischöfe dafür hielten (im Fall der ‚Scintillae‘ waren das die Synodalbeschlüsse von Ankyra und Sardika). Dass das altkirchliche Recht mit einem zeitgenössischen Synodaldekret, dem achten Kanon von Paris, verbunden wurde, lässt sich vor diesem Hintergrund auf zweierlei Weise deuten: Zum einen verstanden die gallischen Bischöfe ihre eigenen Kanones als ungebrochene Fortführung der altkirchlichen Normen, sie verorteten ihre legislative Tätigkeit mithin ganz selbstverständlich im Rahmen der römisch-imperialen Ökumene. Zum anderen wird durch die gezielte Verknüpfung mit den altehrwürdigen Kanones die Autorität des zeitgenössischen Dekrets gestärkt: Nicht zufällig wiesen die Pariser Konzilsväter darauf hin, dass ihre Beschlüsse darauf abzielten, die „alten Kanones“ wieder zur Geltung zu bringen. Was hiermit im Einzelfall gemeint sein konnte, darüber geben die ‚Scintillae‘ beredete Auskunft.

#### ANHANG: EDITION UND ÜBERSETZUNG

##### Verwendete Siglen und Zeichen:

- M Brüssel, Bibliothèque Royale, ms. 8780–93 (saec. VIII<sup>th</sup>; Nordfrankreich)
- O Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 1458 (saec. IX<sup>1/2</sup>; Nordfrankreich)
- P Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 3842A (saec. IX<sup>med.</sup> oder <sup>3/4</sup>; Paris?)
- Q Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. lat. 1454 (saec. IX<sup>3/4</sup>; Saint-Denis?)
- π Übereinstimmende Lesarten der Handschriften OPQ
- t EOMIA (wie Anm. 31)
- m Concilia aevi Merovingici (wie Anm. 15)
- [] Ergänzte Textstelle
- <> Zu tilgendes Wort

Die nachfolgende Edition orientiert sich an M, der ältesten Handschrift, deren Text insgesamt näher am Archetyp zu sein scheint als der der übrigen drei Handschriften. Die Edition des achten Pariser Kanons, der in M ausgelassen ist, orientiert sich an Q, das insgesamt einen etwas besseren Text bietet als OP. M hat einige typische orthographische Merkmale aus der Merowingerzeit, wie die Schreibung *-us* statt *-os* im Akkusativ Plural Maskulinum, *e* statt *i* (z. B. *ordenatus*, *dignetas*, *sencera*) oder *c* statt *t* (z. B. *tocius* statt *totius*) zeigen. Diese Schreibungen sind in den karolingischen Handschriften OPQ (im kritischen Apparat zusammengefasst als Gruppe π) zum Teil bereits nach klassischem Vorbild normiert. Trotz dem sichtbaren Bemühen, den Text zu ‚verbessern‘, finden sich in den Handschriften der Gruppe π einige sinnentstellende Korruptelen, die M noch nicht aufweist: z. B. *his causis* statt *his qui causas*, *sententiam consonamur dinetur* statt *sententiam consonam ordinetur* oder *presbiteri pro pias dominicas quae* statt *propter proprias domesticasque simultates*.

INCIPIT<sup>a</sup> SCENTILLE<sup>b</sup> DE CANONES<sup>c</sup> VEL  
ORDENATIONES<sup>d</sup> EPISCOPORVM.

Illud autem ante omnia<sup>e</sup> clareat: Quod si quis sine  
conscientia eius qui in metropoli consistet<sup>f</sup> consti-  
tutus fuerit episcopus, cum magna synodus statuit,  
non oportere esse episcopum. Sin<sup>g</sup> uero communi<sup>h</sup>  
uniuersorum<sup>i</sup> iudicio racionabiliter<sup>j</sup> facto et iuxta  
ecclesiasticum<sup>k</sup> canonem, duo uel tres propter do-  
mesticam simultatem<sup>l</sup> contradicunt, teneatur pluri-  
morum iudicium atque sententia.

XXXIII<sup>m</sup> CANONES NICENSES<sup>n</sup>.

Si quis episcopus fuerit ordenatus<sup>o</sup> et non [receptus  
fuerit]<sup>p</sup> ubi ordenatus<sup>q</sup> est, requiratur altera parro-  
chia<sup>r</sup>. Si autem uiolenter uoluerit et rixas concitauerit  
aduersus illos, hic<sup>s</sup> execrandus<sup>t</sup> est. Si autem uolue-  
rit ibi esse, non auferatur ei dignetas<sup>u</sup> presbiterii<sup>v</sup>.

ES BEGINNEN AUSZÜGE AUS KANONES  
ZUR BISCHOFSERHEBUNG.

[Nizäa (325) c. 6b (Interpretatio Gallica)]

Dieses aber möge vor allem andern klar sein: Wenn  
jemand ohne Kenntnis des Metropoliten zum Bi-  
schof bestellt wird, so kann dieser, wie es die Große  
Synode bestimmt hat, nicht Bischof sein. Wenn aber  
zwei oder drei dem gemeinschaftlichen Urteil aller,  
das vernunftgemäß ist und dem kirchlichen Kanon  
entspricht, aus persönlicher Feindschaft widerspre-  
chen, so ist am Urteil bzw. am Beschluss der Mehr-  
heit festzuhalten.

[Ankyra (314) c. 18 (Interpretatio Gallica)]

Wenn jemand zum Bischof erhoben wird und dort,  
wo er erhoben wird, nicht aufgenommen wird, so  
möge er sich eine andere Pfarre suchen. Will er aber  
mit Gewalt [im Bistum bleiben?] und beginnt Streit  
gegen jene, so ist er alsdann abzusetzen. Will er aber  
dort sein, so soll ihm seine Priesterwürde nicht ge-  
nommen werden.

<sup>a</sup> Ita OQ; *INCP(PI)T* M; *INCP(IT)* P.

<sup>b</sup> *SCINTILLA* π.

<sup>c</sup> *CANONIS* O.

<sup>d</sup> *ORDINATIONIS* (-TIO- superscr. alia manus) O; *ORDINATIONES* PQ.

<sup>e</sup> Scripsi cum t; *omnes* M; *om(ne)s* π.

<sup>f</sup> *consistit* π.

<sup>g</sup> *sint* PQ.

<sup>h</sup> Ita OP; *communione* M; *communium* Q.

<sup>i</sup> *uniuersorum*] *sanctorum* Q.

<sup>j</sup> *racionabiliter* π.

<sup>k</sup> *inxto ecclesiasticum* π.

<sup>l</sup> *similitudinem* PQ.

<sup>m</sup> om. MPQ.

<sup>n</sup> *CANO(NE)S NICENSES* M; *CANO(NES) NICENS(ES)* O; *CANON(ES) NICENS(ES)* PQ.

<sup>o</sup> *ordinatus* π.

<sup>p</sup> *receptus fuerit*] add. t secundum epitomen Hispanam; om. codd.

<sup>q</sup> *ordinatus* π.

<sup>r</sup> *parochia* π.

<sup>s</sup> om. Q.

<sup>t</sup> *execrandus* P.

<sup>u</sup> *dignitas* π.

<sup>v</sup> *presbiteru* Q.

ITEM CANONIS NICENSIS <sup>a</sup>.

II <sup>b</sup> Hosius <sup>c</sup> episcopus dixit: Etiam si talis aliquis extiterit <sup>d</sup> temerarius <sup>e</sup>, ut fortasse excusationem adferens, adseuerans quod populi litteras acciperit. Paucus <sup>f</sup>, quod manifestum est, potuisse paucos praemio <sup>g</sup> et mercede <sup>h</sup> corrumpi <eos> qui senceram <sup>i</sup> fidem non habent, ut clamarent <sup>j</sup> in ecclesiam et ipsum petere uiderentur episcopum. Omnino has fraudis <sup>k</sup> remouendos esse hoc dampnum <sup>l</sup>, ut nec laicam communionem accipiant <sup>m</sup>, si uobis omnibus placent <sup>n</sup>.

[Sardika (342) c. 2 (Textus authenticus)]

II. Der Bischof Hosius sprach: Bisweilen zeigt sich jemand dermaßen verwegen, dass er etwa unter einem Vorwand behauptet, er habe den Wahlbrief des Volkes erhalten. Wenige – soviel steht fest – können einige wenige, die keinen echten Glauben haben, mit Geschenken und Gütern bestechen, sodass diese ihn in die Kirche hineinrufen und den Anschein erwecken, als erböten sie sich ihn zum Bischof. Der Schaden, der durch diese Freveltat erwachsen ist, ist gänzlich hinwegzunehmen, weshalb diese nicht einmal die Laienkommunion empfangen sollen, wenn Ihr dazu alle Eure Zustimmung gebt.

CANONIS ANTHIOCENSIS <sup>o</sup>.

Oportet episcopum metropolitanum qui praeest curam et sollicitudinem totius prouinciae <sup>p</sup> suscepisse, propter quod in metropolitana ciuitate ab his qui causas <sup>q</sup> habent sine dubio concurratur <sup>r</sup>. Quapropter <sup>s</sup> placuit eum et honore praeire <sup>t</sup> et nihil ultra sine ipso reliquos episcopos <sup>u</sup> agere, secundum antiquos patrum nostrorum qui instituti sunt canones <sup>v</sup>.

[Antiochien (341) c. 9 (Interpretatio Isidori)]

Es ist notwendig, dass der vorstehende Metropolitan Aufsicht und Fürsorge über die gesamte Provinz an sich nimmt. Zweifelsohne deshalb strömen ja auch diejenigen, die Rechtsgeschäfte zu erledigen haben, in die Metropole. Deswegen sei verfügt, dass er an Ehre vorangehe und dass ohne ihn keiner der übrigen Bischöfe etwas unternehme, wie es unsere Väter in alten Kanones festgelegt haben.

<sup>a</sup> ITEM CAN(ONES) NICENS(ES) O; ITEM CANON(ES) NICENS(ES) P; ITEM CANONES NICENS(ES) Q.

<sup>b</sup> om. π.

<sup>c</sup> Osius P.

<sup>d</sup> extetiret O.

<sup>e</sup> Ita O; timerarius M; temerarium PQ.

<sup>f</sup> acceperit paucos π.

<sup>g</sup> paucos praemio P; paucos praemium OQ.

<sup>h</sup> Scripsi; mercedem codd.

<sup>i</sup> sinceram π.

<sup>j</sup> clamarem PQ.

<sup>k</sup> fraudens π.

<sup>l</sup> danum PQ.

<sup>m</sup> accipient Q.

<sup>n</sup> placet corr. P; remouendos esse – placent] om. M.

<sup>o</sup> CANONES ANTHIOCENSIS O; CAN(ONES) ANT(IO)C(ENSE)S PQ.

<sup>p</sup> totius prouinciae] totius prouintiae π.

<sup>q</sup> his qui causas] his causis π.

<sup>r</sup> concurrantur Q.

<sup>s</sup> quia propter O.

<sup>t</sup> Ita OQ; praeire P; preire M.

<sup>u</sup> Ita PQ; relicos episcopus M; reliquos episcopus O.

<sup>v</sup> Ita π; canonis M.

CANONIS ANTHIOCENSIS<sup>a</sup>.

Episcopum [non]<sup>b</sup> ordinandum preter concilium<sup>c</sup> et presentias metropolitane prouincie<sup>d</sup>, cui melius erit si ex omne prouincia<sup>e</sup> congregentur episcopi. Quod<sup>f</sup> si fieri non potest, hii<sup>g</sup> qui adesse non possunt<sup>h</sup> propriis<sup>i</sup> litteris consensu suo de ipso<sup>j</sup> designent et tunc<sup>k</sup> demum post plurimorum siue praesentia siue<sup>l</sup> per litteras<sup>m</sup> sententiam<sup>n</sup> consonam ordinetur<sup>o</sup>. Quod si aliter quam<sup>p</sup> statuta sunt fiat, nouerit nihil ualere huiusmodi ordinationem. Si uero etiam secundum definitas<sup>q</sup> regulas ordinatio celebretur<sup>r</sup>, contradicant autem aliqui<sup>s</sup> propter proprias domesticasque<sup>t</sup> similitates, his contemptis<sup>u</sup> sententia quae<sup>v</sup> de eo opteneat<sup>w</sup> plurimorum.

[Antiochien (341) c. 19–20a (Interpretatio Isidori)]  
[19.] Ein Bischof möge nur in einem Konzil und im Beisein des Metropoliten seiner Provinz geweiht werden. Noch besser ist es, wenn die Bischöfe aus der ganzen Provinz versammelt sind. Lässt sich das nicht bewerkstelligen, so sollen diejenigen, die nicht anwesend sein können, mit eigenen Briefen ihre Zustimmung geben, und alsdann, nachdem die meisten durch Anwesenheit oder durch Briefe ihr übereinstimmendes Urteil abgegeben haben, soll die Weihe vollzogen werden. Wenn dieses aber entgegen der Vorschrift geschieht, so möge man wissen, dass eine solche Weihe nichts wert ist. Wenn die Weihe allerdings gemäß den festgesetzten Regeln gefeiert wird und einige aus persönlicher Feindschaft widersprechen, so sind diese hintanzusetzen und es ist am Urteil der Mehrheit festzuhalten.

Ecclesiasticas curas et quae<sup>x</sup> existunt controuersias dissoluent sufficere uisum est<sup>y</sup>.

[20a.] Dass kirchliche Angelegenheiten und aufkommende Streitigkeiten (auf diese Weise) erledigt werden können, das scheint hinreichend deutlich zu sein.

<sup>a</sup> CANONES ANTHIOCENS(ES) O; CAN(ONES) ANTHIOCENSIS PQ.

<sup>b</sup> non] addidi cum t; om. codd.

<sup>c</sup> Ita π; concilio M.

<sup>d</sup> (metropolitanae Q) prouintiae π.

<sup>e</sup> omne prouincia] omni prouintiae π.

<sup>f</sup> om. π.

<sup>g</sup> hi PQ.

<sup>h</sup> possent π.

<sup>i</sup> propriis] pro piis P.

<sup>j</sup> suo de ipso] scripsi cum t; depositu codd.

<sup>k</sup> nunc Q.

<sup>l</sup> Ita PQ; sibi praesentia sibi M; siue praesentia siue O.

<sup>m</sup> litteris π.

<sup>n</sup> Ita π; sententia M.

<sup>o</sup> consonam ordinetur] consonamur dinetur π.

<sup>p</sup> quam] que P; om. Q.

<sup>q</sup> difinitas P.

<sup>r</sup> ordinatio caelebretur π.

<sup>s</sup> contradicunt autem alii qui π.

<sup>t</sup> propter proprias domesticasque] presbiter proprias dominicas quae O; presbiteri pro piis dominicas quae PQ.

<sup>u</sup> contentis O.

<sup>v</sup> Ita O; qua M; que PQ.

<sup>w</sup> obteneat O; obtineat PQ.

<sup>x</sup> que PQ.

<sup>y</sup> uisum est] his uerbis desinit M.

CANONES PARISIACI <sup>a</sup>.

Et quia in aliquibus rebus consuetudo prisca <sup>b</sup> neglegitur hac decreta canonum uiolantur, placuit ut iuxta antiquam consuetudinem canonum decreta seruentur. Nullus ciuibus <sup>c</sup> inuitus ordinetur <sup>d</sup> episcopus, nisi quem populi et clericorum electio plenissime quaesierit uoluntate; non principes imperio <sup>e</sup> neque per quamlibet conditionem <sup>f</sup> contra metropolim uoluntatem uel episcoporum conprovincialium <sup>g</sup> ingeratur <sup>h</sup>.

Quod si per ordinationem <sup>i</sup> regiam honoris ipsius culmen peruadere aliquis nimia temeritate praesumpserit, a conprovincialibus loci ipsius episcopis recipi paenitus nullatenus mereatur, quem indebite ordinatum agnoscunt <sup>j</sup>. Si quis de conprovincialibus <sup>k</sup> pontificibus recipere contra indicta praesumpserit, sit a fratribus omnibus segregatus et ab ipsorum omnium caritate remotus <sup>l</sup>. Nam de antea actis donationibus pontificium ita conuenit, coniuncti metropolim cum suis conprovincialibus <sup>m</sup> episcopis uel quos uicinus <sup>n</sup> episcopus elegere uoluerit in loco, ubi conuenerit, iuxta antiqua statuta canonum omnia communi consilio et sententia decernantur.

[Paris (ca. 561) c. 8]

Und weil in einigen Dingen die alte Gewohnheit nicht beachtet wird und die Bestimmungen der Kanones verletzt werden, wird bestimmt, dass nach alter Gewohnheit die Bestimmungen der Kanones aufrecht erhalten werden sollen. Niemand soll gegen den Willen der Bürger zum Bischof geweiht werden, sondern nur derjenige, der durch die Wahl des Volkes und der Kleriker aus vollstem Willen erbeten wird; weder soll er auf Befehl des Fürsten noch aus irgendeinem anderen Grund gegen den Willen des Metropoliten und der Provinzialbischöfe aufgezwängt werden.

Wenn sich aber jemand in maßloser Verwegenheit erdreisten sollte, den Gipfel jener Würde durch königliche Anordnung einzunehmen, so verdient er es keineswegs, von den Provinzialbischöfen jener Gegend aufgenommen zu werden, da diese ja wissen, dass er auf ungebührliche Weise geweiht wurde. Wenn sich aber ein Provinzialbischof erdreistet, (diesen) wider das Verbot aufzunehmen, so soll er von den Brüdern getrennt und all ihrer Liebe enthoben sein. Was die bisher vollzogenen Bischofsweihen angeht, wird beschlossen, dass der Metropolit zusammen mit seinen Provinzialbischöfen oder mit denjenigen benachbarten Bischöfen, auf die seine Wahl fällt, an einem geeigneten Orte gemäß den alten Statuten und Kanones durch gemeinschaftliches Einvernehmen und Urteilsschluss entscheiden möge.

<sup>a</sup> CAN(ONES) PARISIACI PQ.

<sup>b</sup> Scripsi cum m; *praesca* O; *presca* (*prisca* corr. P) PQ.

<sup>c</sup> *-ui-* superscr. P.

<sup>d</sup> Scripsi cum m; *ordinentur* π.

<sup>e</sup> Scripsi cum m; *imperium* π.

<sup>f</sup> Scripsi cum m; *condicione* π.

<sup>g</sup> Scripsi cum m; *conuincialium* π.

<sup>h</sup> *geratur* Q.

<sup>i</sup> Scripsi cum m; *ordinatione* π.

<sup>j</sup> *agnoscunt* O.

<sup>k</sup> *conprouincialibus* O.

<sup>l</sup> *semotus* P.

<sup>m</sup> Ita P; *conprouincialibus* O; *prouincialibus* Q.

<sup>n</sup> *necinus* Q.